

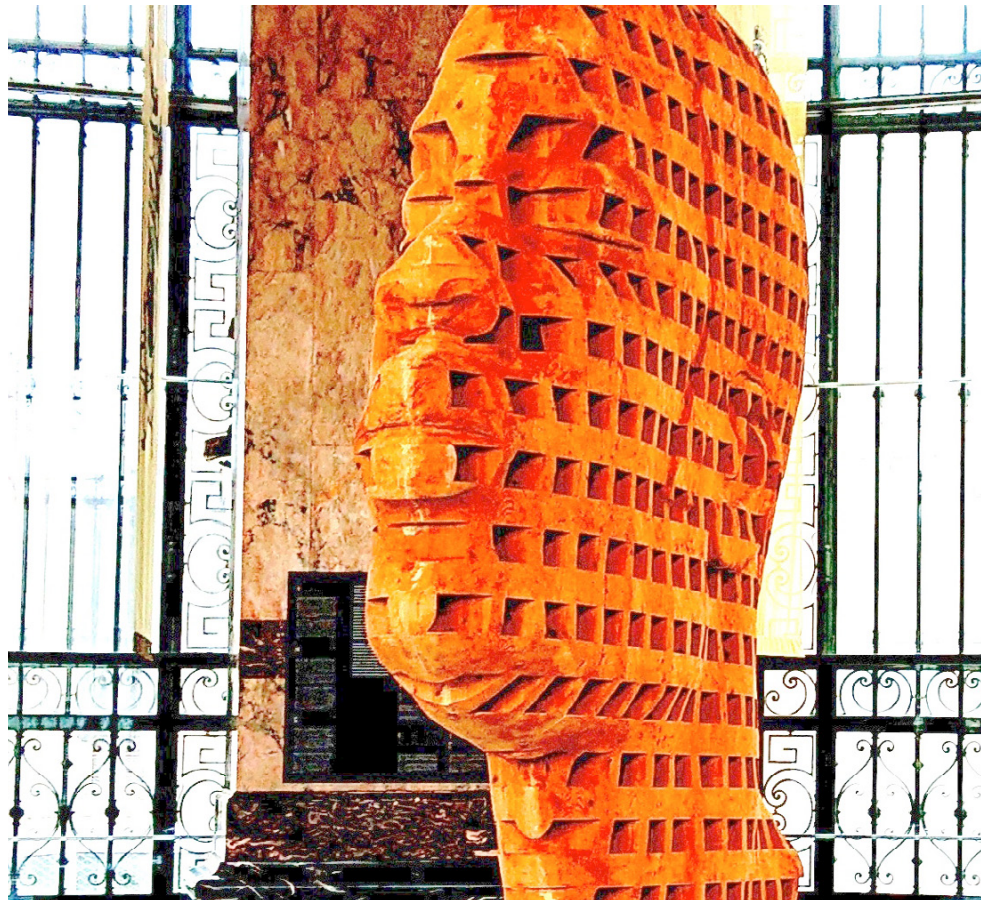


Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

NRV-Info **Hessen**

10/2022



Aus dem Inhalt: Interview mit dem hessischen Justizminister Roman Poseck, Seite 4 ● Die nächsten Schritte auf dem Weg in eine digitalisierte Zukunft von Miriam Gruß und Frank Schreiber, Seite 13 ● Aus dem Alltag eines Anstaltsbeirats im hessischen Justizvollzug Interview mit dem Beiratsvorsitzenden der JVA Darmstadt, Franz Fendel, Seite 23 ● NRV – Gesprächsrunden für Proberichter*innen von Guido Kirchhoff, Seite 33

Inhalt

Interview mit dem hessischen Justizminister Roman Poseck	4
Impressum	9
Aus der Arbeit des Bezirksrichterrats / Hauptrichterrats der Ordentlichen Gerichtsbarkeit <i>von Christian Braun</i>	10
Die nächsten Schritte auf dem Weg in eine digitalisierte Zukunft <i>von Miriam Gruß und Frank Schreiber</i>	13
Strafverfahren wegen Rechtsbeugung gegen überlasteten Richter <i>von Doris Walter</i>	15
Die Null-Prozent-Richter <i>von Reinhard Marx</i>	18
Aus dem Alltag eines Anstaltsbeirats im hessischen Justizvollzug <i>Interview mit dem Beiratsvorsitzenden der JVA Darmstadt, Franz Fendel</i>	23
Offener Brief an die hessische Ministerin für Justiz Kühne-Hörmann	28
Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	30

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung	32
---	-----------

NRV – Gesprächsrunden für Probegerichter*innen <i>von Guido Kirchhoff</i>	33
---	-----------

Aus der Arbeit des Bundesvorstands und der Fachgruppen	34
---	-----------

Ansichten und Einsichten <i>(ausgewählt von Horst Häuser)</i>	38
---	-----------

Unsere Autor*innen:

Volker Kaiser-Klan ist Vorsitzender Richter am LG Frankfurt am Main a.D.

Christian Braun ist Richter am AG Frankfurt am Main

Miriam Gruß ist Richterin am OLG Frankfurt am Main

Dr. Frank Schreiber ist Richter am LSG Darmstadt

Doris Walter ist Richterin am AG Marburg a.D.

Dr. Reinhard Marx ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main

Dr. Franz Fendel ist Unternehmensberater in Darmstadt

Guido Kirchhoff ist Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main (Darmstadt)

Horst Häuser ist Richter am VG Wiesbaden a.D.

Sprecher*innen des Landesverbandes:

Dr. Stephan Bitter (VG Frankfurt a.M.), Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt a.M., Tel.: 069/1367-6045

Christian Braun (AG Frankfurt a.M.), Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt a.M., Tel.: 069/1367-2531

Ulf Frenkler (StA Marburg), Universitätsstr. 48, 35037 Marburg, Tel.: 06421/290-0

Jürgen Gasper (VG Frankfurt a.M.), Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt a.M., Tel.: 069/1367-8544

Miriam Gruß (OLG Frankfurt a.M.), Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M., Tel.: 069/1367-2327

Volker Kaiser-Klan (a.D., früher LG Frankfurt a.M.), Frankfurt a.M., Tel.: 0151/21641565

Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt a.M., Außensenate Darmstadt), Mathildenplatz 14, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151/992-4643

Oliver Rust (AG Marburg) Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Tel.: 06421/290356

Doris Walter (a.D., vormalig AG Marburg), Marburg, Tel.: 0170/5644147

Bundes-Sekretariat:

Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030/420223-49
Fax: 030/420223-50

info@neuerichter.de
www.neuerichter.de
Umweltbank Nürnberg
BLZ 760 350 00
Konto-Nr. 599000
IBAN DE6776035000000599000
BIC UMWED7NXXX

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

ganz gespannt sind alle Justizmitarbeiter, ob der neue Justizminister **Prof. Dr. Roman Poseck** die Missstände nachhaltig verbessern kann. Zuzutrauen ist es ihm auf jeden Fall. In dem mit ihm geführten Interview hat er jedenfalls versprochen, sich um „zahlreiche“ zusätzliche Stellen zu bemühen und dabei auch die Relativität von Belastungszahlen im Blick zu haben. Die vom Minister angesprochene Offensive bei der Nachwuchsgewinnung nennt die maßgeblichen Gegenargumente, sich in der Justiz zu engagieren: Schlechte Bezahlung, hohe Belastung, suboptimales Image. Aber hört! Es soll mehr Geld geben, schau wir malob dieser Vorsatz nicht dem Groschengrab der zwingend notwendigen Digitalisierung zum Opfer fällt. Die rechtspolitischen Aussagen des Ministers zu Beförderung und Unabhängigkeit zeigen, dass unsere Justiz jetzt jedenfalls mit mehr Reflexion und Aufmerksamkeit geführt wird. Das lässt hoffen!

Der Bericht von **Christian Braun** aus den Räten widmet sich neben dem Umgang mit Corona dem Home-Office, Konzepten zu Sitzungssälen und Arbeitsplätzen, den Herausforderungen mit der elektronischen Akte, den Beurteilungskriterien, den Personalproblemen und dem leidigen Thema der amtsangemessenen Besoldung. Und am Ende an alle: Rätearbeit kann auch Spaß machen, Bewerber welcome!

Der Beitrag von **Miriam Gruß** und **Frank Schreiber** zur Zukunft der Digitalisierung zeigt die gewaltigen Herausforderungen auf, denen sich das neu besetzte Ministerium stellen muss. Es ist gut zu hören, dass sich das Ministerium und die IT-Stelle endlich wieder trauen, eine Zeitplanung für das „eJustice-Programm Hessen“ in Angriff zu nehmen.

Mit dem Artikel von **Doris Walter** wird einmal mehr das Verhalten eines Kollegen von einem Amtsgericht aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und der Verlauf des gegen ihn geführten Strafverfahrens wegen Rechtsbeugung beleuchtet. Der Vorwurf lautete, er habe wiederholt die Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in psychiatrischen Kliniken genehmigt und dabei die Anhörungspflichten gegenüber den Betroffenen oder deren Eltern oder den Verfahrensbeiständen verletzt. Der Fall zeigt, wie der Aspekt der scheinbar übermäßigen Belastung den Blick auf tatsächliche Motive verstellen kann und mit wieviel Phantasie ein Richter eine zwingend erforderliche Anhörung für entbehrlich halten kann. Und Achtung!: Unser „Wesen“ kann uns doch tatsächlich vor Strafe schützen.

Rechtsanwalt **Reinhard Marx** berichtet aus seiner Praxis in Asylverfahren und von den vielfältigen Querelen bei der Erörterung in mündlichen Verhandlungen mit ungebührlichen Unterbrechungen in der Rede und dem inzidenten Druck, dem sich Anwälte ausgesetzt sehen. Gerichte, welche diese Verfahrensrechte des Beteiligten nicht beachten, verletzen sehenden Auges den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 101 Abs. 2 GG). Der Autor hält uns zudem den Spiegel des „asylfeindlichen“ Verwaltungsrichters vor, der sich der Etikette des „Null-Prozent-Richters“ (heißt: nie Asyl!) rühmt. Völlig zu Recht rügt der Anwalt Teile der Richterschaft als solche, die sich gerade nicht integer für den sozialen Rechtsstaat, Demokratie und universelle Menschenrechte einsetzen.

Mal einen ganz anderen Einblick in die Strafjustiz gewährt das Interview mit dem Beiratsvorsitzenden der JVA Darmstadt, **Franz Fendel**. Hier erfahren wir Vieles aus der Organisation und der täglichen Arbeit dieses Gremiums im Bauch des Strafvollzugs und seiner Positionierung im Gesamtbetrieb. Und auch – und gerade da – finden wir den Wunsch nach Coaching und Leadership-Weiterbildung.

Daneben empfehlen wir der geeigneten Leserschaft den **Offenen Brief** an die frühere Ministerin zu den allgegenwärtigen Missständen in der Justiz und die **Stellungnahme** zum Entwurf für eine Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaften als Dokumentation einer organisatorisch verbockten Zumutung.

Unser Redaktionsmitglied **Guido Kirchhoff** berichtet über das Projekt der NRV, den jungen Kolleginnen und Kollegen durch Online-Gesprächsrunden in Zeiten von Corona tatkräftige Unterstützung zu leisten. Ein Job, den sich eigentlich die Justizverwaltung und die Gerichte auf die Fahne schreiben könnten. Aber zum Glück gibt's ja uns, die NRV!

Im **NRV-Telegramm** können Leser*innen mal eintauchen in die vielfältige Welt eines Richterverbandes. Wer hätte gedacht, dass es so viele Baustellen gibt, die dringend der Erledigung bedürfen.

Wir wünschen guten Start in die Post-COVID-Ära, wo immer Sie sich befinden: Im Saal oder im Home-Office.

*Volker Kaiser-Klan
für das Sprechergremium der NRV Hessen*

Justiz in Hessen

Interview mit dem hessischen Justizminister

Prof. Dr. Roman Poseck ist nach langjähriger Tätigkeit als OLG-Präsident seit dem 31.5.2022 hessischer Justizminister.

Die Redaktion des NRV-Info befragte ihn nicht nur zu seinen Zielen und aktuellen Problemen, sondern auch zu seiner Einstellung zu grundsätzlichen Fragen der Justizverfassung

NRV: Herr Professor Poseck, was sind Ihre Ziele als Justizminister?

Roman Poseck: Meine Perspektive als neuer Justizminister ist zunächst auf die aktuelle Legislaturperiode gerichtet, die im Januar 2024 endet. Mir ist es wichtig, in dieser Zeit eine Verbesserung der personellen Ausstattung der Justiz herbeizuführen, deshalb arbeite ich mit Hochdruck daran, dass es zusätzliche Stellen für die Justiz insgesamt gibt. Im Doppelhaushalt 2023/2024 werden nach den derzeitigen Planungen zahlreiche zusätzliche Stellen vorgesehen sein, das gilt gerade auch für R-Stellen, aber auch für Stellen in den Serviceeinheiten und anderen Laufbahnen. Im Fokus stehen für mich dabei insbesondere personelle Verstärkungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften, weil diese beiden Bereiche zurzeit eine sehr hohe Belastung zu tragen haben.

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit plane ich auch in geringem Umfang zusätzliche Stellen, auch für die Sozialgerichtsbarkeit. Bei den Zahlen der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit sehe ich aktuell keinen Bedarf für personelle Verstärkungen. Trotz aller Belastung, die natürlich auch dort der oder die Einzelne zu tragen hat, sind diese Gerichtsbarkeiten in der Gesamtschau relativ gering belastet. Hier liegen die Belastungsquoten nach PEBB§Y aktuell doch deutlich unter 100 Prozent.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ja das Problem, dass einzelne Gerichte übermäßig belastet sind. Haben Sie da als Minister Ideen, wie man das besser in den Griff bekommen kann?

Aus meiner Sicht ist die interne Verteilung zunächst Aufgabe der jeweiligen Gerichtsbarkeiten und der Präsidentinnen und Präsidenten. Mein

Ziel ist es aber, dass Belastungen einigermaßen vergleichbar sind, das heißt also auch, dass bei größeren Diskrepanzen eine Annäherung herbeigeführt wird. Zahlen sollten aber nicht isoliert betrachtet werden, sondern man muss sich die Gesamtumstände anschauen. Belastungszahlen können ja auch nur vorübergehend aus dem Rahmen fallen, das kann beispielsweise eine Folge von bestimmten Vakanzzeiten sein. Bei dem LG Frankfurt haben wir eine Sondersituation, ähnlich auch beim LG Darmstadt, dass die Belastung mit großen Strafverfahren zurzeit enorm ist. Diese Belastungen werden – genauso wie Bestände in den PEBB§Y-Zahlen – nicht ausreichend abgebildet. Es kommt daher bei der Bewertung von Belastungen nicht allein auf Zahlen, sondern auch auf weitere Umstände und Berichte aus der Praxis an.

Gibt es einen Bereich, wo Sie sich besonders engagieren wollen?

Das Thema der personellen Ausstattung ist eng mit dem Thema der Nachwuchsgewinnung verbunden. Wir haben im Moment nicht nur zu wenige Stellen, sondern auch zu viele unbesetzte Stellen. Stand heute

Wo sehen Sie denn da die größten Hindernisse, die gegenwärtig der Gewinnung von Nachwuchs entgegenstehen?

Ich glaube, dass die gegenwärtige Situation verschiedene Ursachen hat.



Foto: HMDJ

sind ungefähr 120 R-Stellen nicht besetzt und die Besetzung dieser Stellen ist wiederum für die personelle Ausstattung und die Belastungssituation von großer Bedeutung. Deshalb ist es für mich zentral, dass wir die Nachwuchsgewinnung insgesamt verbessern und intensivieren und die Justiz zu einem noch attraktiveren Arbeitgeber machen. Insoweit gibt es nicht nur eine, sondern eine Reihe von Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Aktuell spreche ich in jedem Landgerichtsbezirk mit den Referendaren, um für eine spätere Tätigkeit zu werben und in sehr lebendigen Diskussionen Erwartungen der Referendare mitzunehmen. Es geht im Übrigen auch darum, die Einstellungskriterien zu überprüfen. Ich kann mir an dieser Stelle eine moderate Absenkung der Notenanforderungen vorstellen, ohne dass ich dabei größere Qualitätseinbußen befürchte.¹ Jedenfalls hätten wir damit mehr Personen, auf die wir für die Einstellung zurückgreifen könnten.

Zum einen gibt es im Augenblick ein großes Angebot für Nachwuchskräfte. Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung betreffen ja nicht nur die Justiz, sondern viele Arbeitgeber. Wir haben im Rhein-Main-Gebiet ein besonderes Konkurrenzverhältnis zu Anwaltskanzleien. Die jungen Leute haben, erst recht mit Prädikatsexamen, allgemein gute Aussichten. Nach meiner Einschätzung hängen Probleme bei der Nachwuchsgewinnung allerdings auch mit hoher Belastung und teilweiser schlechter Stimmung in der Justiz sowie Defiziten im Bereich der Besoldung zusammen. In all diesen Bereichen will ich mich engagieren, weil ich glaube, dass wir an diesen Stellen insgesamt etwas zur Verbesserung der Attraktivität der Justiz im Verhältnis zu anderen Arbeitgebern beitragen können.

Die finanzielle Seite ist durchaus bedeutsam, weil Hessen im Ländervergleich ziemlich weit hinten angesiedelt ist. Se-

hen Sie da realistische Chancen, am Kabinetttisch in der Konkurrenz mit der Polizei, den Lehrern und dem sozialen Bereich etwas zu erreichen?

Aktuell stehen wir in der Besoldung im Land Hessen nicht besonders gut da, aber wir werden an dieser Stelle handeln. Wir haben ganz konkret vor, die beiden ersten Erfahrungsstufen in der R-Besoldung zu streichen, das bedeutet, dass Berufseinsteiger erkennbar mehr verdienen werden, wir reden hier über einen Betrag in Höhe von ungefähr 250 Euro pro Monat, der in Zukunft zusätzlich bezahlt wird. Damit kommen wir im Ländervergleich erheblich nach vorne.

Darüber hinaus plant Hessen neben den ohnehin vorgesehenen Besoldungserhöhungen weitere Besoldungsanpassungen. Diese Maßnahmen greifen für alle, die jetzt schon in der Justiz tätig sind. Deshalb bin ich optimistisch, dass wir insgesamt wieder einen der vorderen Plätze im Ländervergleich einnehmen können. Das sollte unser Anspruch sein, nicht zuletzt deshalb, weil wir in Hessen hohe Lebenshaltungskosten und das schon beschriebene besondere Konkurrenzverhältnis zur Anwaltschaft haben.

Nach meiner Einschätzung und Wahrnehmung bin ich gut in der Lage, am Kabinetttisch die Interessen der Justiz zur Geltung zu bringen. Dabei hilft auch, dass ich aus der Justiz komme, weshalb ich die Anliegen und Sorgen sehr authentisch vortragen kann. Natürlich kann das Land vorhandenes Geld nur einmal ausgeben und selbstverständlich gibt es viele wichtige und kostenintensive Aufgaben, auch außerhalb der Justiz. Das wird in diesen Wochen und Monaten besonders deutlich. Aber mein Eindruck ist, dass die Themen der Justiz aktuell eine sehr hohe Bedeutung im Kabinett haben. Den sich abzeichnenden Ergebnissen im Doppelhaushalt sind intensive Gespräche in der Regierung vorangegangen und ich bin mit den Resultaten sehr zufrieden. Ich will auch darauf hinweisen, dass der neue Ministerpräsident

in seiner Regierungserklärung die Justiz an vorderer Stelle als Handlungsfeld benannt und einen Pakt für den Rechtsstaat auch in Hessen angekündigt hat. Das setzen wir nun mit zahlreichen Maßnahmen um.

Nochmals zur Nachwuchsgewinnung: Die Abläufe in Hessen sind sehr langwierig, weshalb junge Kolleginnen und Kollegen oft schon Angebote aus anderen Bundesländern haben. Sehen Sie da Möglichkeiten der Optimierung?

Der angesprochene Wettbewerb ist auch ein Wettbewerb zwischen den Bundesländern. In der Tat geht es an dieser Stelle auch um Tempo und wir wollen in unseren Einstellungsverfahren schneller werden. Aber eines steht in Hessen auch fest: Wir haben den Richterwahlausschuss. Dieser ist ein Verfassungsorgan und ich bin froh, dass wir ihn haben. Ich finde, dass er für eine gute Personalauswahl und für eine besondere Legitimation der Richterschaft steht. Wir planen aber, im nächsten Jahr die Frequenz der Sitzungen des Richterwahlausschusses zu erhöhen, das heißt, mehr Sitzungen vorzusehen. Denn wenn wir nicht nur die unbesetzten Stellen, sondern auch die neuen besetzen wollen, werden wir einen sehr hohen Einstellungsbedarf haben. Von daher sind die Abläufe in den Einstellungsverfahren ebenfalls im Fokus, aber gewisse Zeitabläufe wird man immer in Kauf nehmen müssen.

Es gibt auch eine Gesprächslinie mit dem Richterwahlausschuss über die Frage der VorabEinstellung, aber das ist ein schwieriges Feld, weil das eine de-facto-Bindung des Richterwahlausschusses bedeutet, deshalb möchte auch ich von diesem Instrument nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen. Wir haben im Ministerium einen weiteren Ansatz entwickelt, um die Überbrückungszeit bis zu einer Einstellung besser gestalten zu können, das ist die Assessor-Brücke. Ziel ist es, besonders gute Kandidaten direkt nach dem zweiten Staatsexamen an die Justiz zu binden, ihnen für die Zeit bis zur Ent-



Illustration: Philipp Heinisch

scheidung des Richterwahlausschusses eine bezahlte Tätigkeit in der Justiz zu übertragen und sie auch zur Unterstützung von Gerichten und Staatsanwaltschaften einzusetzen. Das Konzept befindet sich im Moment in der Ausgestaltung.

Was halten Sie denn von der durch die Richterverbände unterstützten Klage des Kollegen aus Hanau, dass das Lebensarbeitszeitkonto nicht nur für Beamte, sondern auch für Richter/innen gelten sollte? Gibt es da Bestrebungen in der Landesregierung, das auch für Richter/innen umzusetzen? Das wäre doch auch ein kleiner Baustein in der Besoldung.

Aus meiner Sicht ist das Thema Lebensarbeitszeitkonto schwierig. Ich kann das Interesse der Richterschaft gut verstehen. Aber es ist ein Thema, das nicht nur Vorteile bietet, denn das Lebensarbeitszeitkonto führt zunehmend dazu, dass Personen schon vor dem Ruhestand nicht mehr zur Verfügung stehen, aber noch nicht er-

setzt werden können. Das wäre eine Entwicklung, die ich für den richterlichen Bereich als nicht ganz einfach einschätze. Wir werden die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu dem Thema abwarten und auswerten. Ich bin sicher, dass die Diskussion darüber noch nicht am Ende ist, kann aber im Moment nicht zusagen, dass wir das Lebensarbeitszeitkonto flächendeckend für die Richterschaft einführen.

Zur Frage der Digitalisierung haben Sie ja bereits in zahlreichen Interviews Stellung bezogen. Ist das ein Punkt, den Sie besonders nach vorn bringen sollen?

Neben der Frage der personellen Ausstattung ist die Digitalisierung sicherlich eine Hauptaufgabe dieser Monate. Wir haben die Zielvorgabe, die elektronische Akte bis 2026 einzuführen. Das ist ehrgeizig, aber ich bin zuversichtlich, dass wir das schaffen. Wir werden in dem Prozess jedoch insgesamt mehr Tempo

aufnehmen müssen und haben deshalb schon die IT-Stelle deutlich verstärkt, auch durch Abordnungen aus dem Geschäftsbereich, denn der Umstellungsprozess ist gerade für die IT-Stelle sehr personalaufwändig.

Mein Ziel ist es, im Doppelhaushalt 2023/2024 noch einmal zusätzliche Stellen für den IT-Bereich zu erhalten, beispielsweise auch für Vorort-Betreuer. Wir arbeiten konkret an der Ausweitung der elektronischen Akte. Als nächster Schritt ist das Verwaltungsgericht in Kassel vorgesehen, das die elektronische Akte im September 2022 erhalten wird. Ich hoffe, dass auf diese Weise die weißen Flecken nach und nach weniger werden. Wichtig bei dem ganzen Prozess ist natürlich, dass er gemeinsam mit allen Bediensteten gestaltet wird und dass für diese auch wirklich ein Mehrwert der elektronischen Akte erkennbar ist. Auch an dieser Stelle gibt es mit Sicherheit noch Verbesserungsmöglichkeiten im Umstellungsprozess.

Glauben Sie, dass die digitale Infrastruktur, die die Gerichte momentan haben, ausreicht, diese Aufgaben zu bewältigen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Behördenakten, z.B. in den Verwaltungsgerichten?

Der gesamte Prozess der Digitalisierung ist kompliziert, das wird an allen Ecken und Enden deutlich. Eine Schwierigkeit ist dabei die Zusammenarbeit mit Externen. In der Tat ist es sehr wichtig, dass Systeme kompatibel sind, das gilt im Übrigen auch für die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei. Dass die Netze der elektronischen Akte gewachsen sein müssen, ist elementar. Ich kann im Moment keine Garantie dafür übernehmen, dass das überall bereits der Fall ist, aber wo es Probleme gibt, werden wir darauf reagieren und hoffentlich nach und nach auf allen Ebenen die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stellen können.

In anderen Bundesländern gibt es längst flächendeckend ausgestattete Sitzungssäle.

Bei uns kam eine Person vorbei und hat die Sitzungssäle aufgenommen. Er meinte, dass die Ausstattung wahrscheinlich nicht 2026 vollständig erfolgt sein dürfte.

Mir ist bewusst, dass wir noch einen langen und steinigen Weg vor uns haben. Ich kann und will die Vergangenheit nicht bewerten. Wir müssen jetzt nach vorne schauen. Noch haben wir mehr als drei Jahre Zeit für die Umstellung, aber ich beobachte ebenfalls, dass andere Bundesländer an der ein oder anderen Stelle weiter sind als wir. Aber wir haben in Hessen auch ein Fundament, auf dem wir aufbauen können, z.B. die elektronische Akte beim LG Limburg, die Vorbild für Zivilverfahren an anderen Landgerichten sein wird. Wir planen, noch in diesem Jahr weitere Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit der elektronischen Akte auszustatten. Wir werden alle Anstrengungen darauf richten, zügig voranzukommen.

Einige grundsätzliche Fragen zur Justizpolitik: Ist unser hierarchisches Beförderungssystem noch zeitgemäß?

Aus meiner Sicht ja. Ich strebe jedenfalls zurzeit keinen Systemwechsel an, bin aber bereit, jede Diskussion zu führen, und finde diese auch sehr interessant und spannend. Es ist gar keine Frage, dass man Justiz anders organisieren kann und sie dann immer noch rechtsstaatlichen Standards entsprechen und funktionieren würde, aber aus meiner Sicht ist unser gegenwärtiges System besser als sein Ruf. Es hat sich bei uns etabliert und nach meiner Wahrnehmung funktioniert es. Ich finde es auch im gerichtlichen Bereich trotz aller Besonderheiten gut und richtig, dass es verschiedene Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen sowie damit verbundene Beförderungsanreize gibt. Es ist am Ende auch menschlich, dass man sich weiterentwickeln und dass man Ziele im Hinblick auf Beförderung haben kann. Aus meiner Sicht ist die Hierarchie zudem hilfreich für die Organisation der Gerichte. Ich halte nichts davon, alles auf einen Level zu bringen; für mich gibt es kei-

nen Nachweis, dass damit Justiz besser organisiert wäre.

Ich weiß, dass es andere europäische Länder anders machen, aber ob es dort eine bessere Justiz mit mehr Zufriedenheit innerhalb und außerhalb der Gerichte gibt, bezweifle ich insgesamt. Es mag einzelne gute Gegenbeispiele geben, aber wir sehen ja auch die Situation in großen Ländern wie Italien und Spanien, bei denen ich nicht das Gefühl habe, dass es in und mit der Justiz besser läuft.

Ein wichtiger Ansatz wäre aber doch, dass die Gewaltenteilung in Deutschland endlich vollständig durchgeführt würde. Es gibt nur wenige Länder in Europa, in denen das nicht der Fall ist. Deutschland hätte in diesem Punkt Schwierigkeiten, in die EU aufgenommen zu werden.

Unser System ist sicherlich erklärungsbedürftig, aber dass es gegen die Gewaltenteilung verstößt, sehe ich nicht. Die Rechtsprechung ist in vollem Umfang unabhängig und das wird auch an jeder Stelle gelebt. Dass es Personalentscheidungen gibt, die von der Exekutive getroffen werden, nimmt der Justiz aus meiner Sicht nicht ihre Unabhängigkeit.

Polen hat sich z.B. immer darauf berufen, dass unser System ihrem vergleichbar sei, indem eine politische Einflussnahmemöglichkeit bestehe.

Ich finde, dass Polen das argumentativ missbraucht und dass unser System bewusst falsch dargestellt wird. Wir haben aus meiner Sicht keine politische Abhängigkeit und erst recht keine politische Einflussnahme auf die Justiz. Das ist auch eine Frage, wie man miteinander umgeht und wie man Verantwortungen ausgestaltet. Natürlich kann es theoretisch im Personalgeschäft politische Einflussnahme geben, aber die kann auch in anderen Systemen vorkommen. Auch insoweit ist mein Eindruck, dass Länder mit einer klaren Selbstverwaltung der Justiz durchaus politisch beeinflusste Diskussionen in bestimmten Gremien austra-

gen. Die Justiz hat aus meiner Sicht bei uns ein sehr feines Sensorium dafür entwickelt, was im Personalgeschäft und bei anderen Fragen im vertretbaren Rahmen liegt und was politisch determiniert wäre. Es ist nicht zuletzt eine Frage der Akzeptanz und des gegenseitigen Respekts, dass die Justiz von politischer Einflussnahme verschont bleibt. An dieser Stelle haben die Verantwortlichen in Polen leider einen ganz anderen Weg eingeschlagen als die Verantwortlichen in Bund und Ländern bei uns.

Direkte Interventionen kommen vielleicht nicht vor. Aber glauben Sie nicht, dass über Beurteilungen ein Stück weit politischer Einfluss ausgeübt wird?

Nein, das sehe ich nicht so. Ich bin ja selbst auch über viele Jahre als OLG-Präsident Beurteiler gewesen und würde für mich in Anspruch nehmen, dass Politik bei Beurteilungen überhaupt keine Rolle gespielt hat. Ohne Zweifel sind richterliche Beurteilungen ein schwieriges Feld und eine hundertprozentige Gerechtigkeit oder eine absolute Richtigkeitsgewähr wird es an dieser Stelle nicht geben können. Das ist aber nach meiner Erfahrung jedem Beurteilungssystem immanent, das geht schon in der Grundschule los. Wir haben jedoch umfassende verwaltungsgerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten bei Beurteilungen und ein sehr differenziert ausgestaltetes Beurteilungs- und Beförderungswesen. Die Beurteilungen für Beförderungen werden nahezu ausschließlich in der Justiz selbst geschrieben. Dann ist es eben auch eine Frage des Selbstverständnisses und, falls erforderlich, auch des Rückgrats des Beurteilenden, politische Aspekte herauszuhalten.

Nach meinem Eindruck sind die Beurteiler oft nicht wirklich gut in der Lage, Zeugnisse zu verfassen, insbesondere die entscheidenden Formulierungen richtig einzusetzen. Deshalb steckt m.E. doch sehr viel Subjektivität darin.

Wie wollen Sie das ändern? Man könnte natürlich gänzlich auf Beur-

teilungen verzichten. Ich sehe aber nicht, dass Sie das Problem durch andere Beurteiler lösen würden. Wenn Sie ein Gremium haben, das für Beurteilungen zuständig ist, zum Beispiel das Präsidium, besteht auch die Gefahr der Subjektivität, und man wird eine richterliche Beurteilung niemals mathematisch erstellen können. Es geht stets auch um persönliche Eindrücke und Bewertungen.

Ich halte es für ganz wichtig, dass für eine Beurteilung alle möglichen Erkenntnisquellen berücksichtigt werden. Insoweit ist die Stellungnahme eines Vorsitzenden von großer Bedeutung, aber in der Regel beschränkt sich die Erkenntnis des Beurteilers darauf nicht allein. Außerdem ist es wichtig, dass es Besprechungen über Beurteilungsmaßstäbe und überhaupt Fortbildungen zu dem Thema gibt. So lässt sich das von Ihnen beschriebene Risiko des eher etwas unbeholfenen Beurteilers zumindest reduzieren.

Wir haben eher die Vorstellung, dass es wie in Österreich Personalsenate geben sollte, also eine Institution, die auch eine Gleichwertigkeit herstellen kann.

Wie viele Personen sollen das denn sein? Wo sind die Erkenntnisquellen dieser Einrichtungen? Und ich sage es offen und deutlich: Das gesamte System muss auch praktikabel sein. Es muss rechtlich tragfähig, gründlich und fair sein, aber es muss natürlich auch möglich sein, Beurteilungen und darauf fußende Beförderungen in einem überschaubaren Zeitraum abzuwickeln. Ich könnte mir jedenfalls vorstellen, dass der Aufwand ganz erheblich steigt, wenn ein Gremium zu beurteilen hat. Wollen Sie die Leute freistellen?

In Österreich gibt es sicherlich viel weniger Beurteilungen, weil es da keine Proberichter gibt. Was halten Sie denn unter verfassungsrechtlicher Perspektive davon, dass wir junge Kolleginnen und Kollegen haben, die beurteilt werden, um dann erst auf Lebenszeit übernommen zu werden. Sind das wirklich unabhängige Richter?

Aus meiner Sicht ja. Auch für Proberichter gilt die richterliche Unabhängigkeit ohne Abstriche, und diese ist auch bei Beurteilungen zu beachten. Nach meinem Dafürhalten respektieren das die Beurteiler und es ist sogar meine Erwartung, dass Nachwuchskräfte von Beginn an richterliche Verantwortung in voller Unabhängigkeit wahrnehmen und das Rückgrat und insoweit gerade keine Sorge vor der Beurteilung haben. Nach meiner Wahrnehmung trifft dies auf nahezu alle Proberichter zu. Wir haben hervorragende Nachwuchskräfte. Sie wissen um ihre Unabhängigkeit und fühlen sich richtigerweise nicht als Richter zweiter Klasse. Auch an diesem Punkt sehe ich daher keinen grundlegenden Reformbedarf. Schließlich können wir gerade jetzt in Anbetracht des hohen Personalbedarfes auf die Nachwuchskräfte in voller richterlicher Verantwortung vom ersten Tage an nicht verzichten.

Anstelle von Beförderungspositionen auf Lebenszeit, wie das heute üblich ist, wäre es auch denkbar, Leitungsfunktionen auf Zeit zu vergeben. Könnten Sie sich so etwas vorstellen?

Ich habe mit dem Oberpräsidenten von Porto vor einigen Jahren auf einer Tagung sehr nett gesprochen. Zu meiner Überraschung und meinem Bedauern sagte er mir, dass er bei der Fortsetzung der Tagung im nächsten Jahr nicht mehr im Amt wäre und zwar nicht wegen Ruhestandes, sondern wegen einer zeitlichen Befristung. Ein solches System überzeugt mich nicht. Abgesehen von offenen verfassungsrechtlichen Fragen erscheint mir eine Leitungsposition auf Zeit in Verantwortung und Durchsetzung zu schwach gestattet zu sein. Wenn ich mir vorstelle, welche großen Aufgaben wir aktuell haben, nicht zuletzt auch in der Digitalisierung, ist es gut, dass Präsidenten dafür eine längerfristige Verantwortung tragen. Bei zeitlicher Begrenzung könnte Autorität leiden; gleichzeitig könnte es dazu verleiten, die zeitliche Begrenzung von Verant-

wortung zu sehr in den Mittelpunkt eigener Ziele zu stellen und nicht längerfristig zu denken.

Können Sie den jungen Kolleginnen und Kollegen mit auf den Weg geben, dass es nicht nur auf Erledigungszahlen ankommt? Das ist schon ein großes Problem, weil das in den Beurteilungen auch immer ganz am Anfang aufgezählt wird.

Erledigungszahlen können nur ein Aspekt sein. Es kommt in der richterlichen Tätigkeit auf viele andere Punkte an, die mindestens so wichtig sind. Auch die Qualität ist von zentraler Bedeutung, und die Qualität richterlichen Handelns lässt sich in Erledigungszahlen nicht abbilden. Von daher ist ein Gesamtbild der Tätigkeit wichtig und ein Schielen auf Erledigungszahlen wäre immer unvollständig, sowohl beim Beurteiler als auch beim Beurteilten. Ich erwarte auch von einem Beurteiler, dass er nicht nur zahlenfixiert ist, sondern dass er den Blick stets auf alle Beurteilungsmerkmale richtet.

Halten Sie unser Kammer- und Senatssystem angesichts des großflächigen Einzelrichtereinsatzes noch für zeitgemäß oder könnte man auf die Vorsitzenden verzichten?

Aus meiner Sicht ist auch dieses System immer noch zeitgemäß. Wir haben zum Glück nach wie vor beim Landgericht, beim Oberlandesgericht und in den Fachgerichtsbarkeiten Spruchkörper mit mehreren Richtern und ich finde es richtig, dass Kam-

mern und Senate einen Vorsitzenden haben, der in besonderer Weise auf die Güte und Stetigkeit der Rechtsprechung hinwirken kann. Es gibt nicht wenige sehr prominente und positive Fälle von Personen, die die Rechtsprechung in einem Spruchkörper über längere Zeit besonders geprägt und sich auch bei Beteiligten hohes Ansehen erworben haben. Das würde, wenn man auf diese Struktur gänzlich verzichten würde, verloren gehen.

Wie bewerten Sie die Ausgestaltung der richterlichen Mitbestimmung?

Für mich ist das zunächst einmal nicht nur eine Frage des Rechts, sondern des Miteinanders. Ich glaube, dass ich in allen Funktionen, in denen ich bisher tätig war, auf eine intensive Zusammenarbeit mit den Gremien gesetzt habe, und das will ich als Justizminister genauso handhaben. Transparenz und gegenseitiger Respekt sind aus meiner Sicht ganz wichtige Erfolgsfaktoren. Die Gremien sind gerade in den Umstellungsprozessen, vor denen wir stehen, unverzichtbar, damit Transformationsprozesse überhaupt gelingen und auf Akzeptanz stoßen können. In rechtlicher Hinsicht sehe ich zumindest keinen isolierten Reformbedarf für den Richterbereich. Im Wesentlichen wird für die Frage der richterlichen Mitbestimmung auf das allgemeine Personalvertretungsrecht verwiesen, so dass wir grundsätzlich einen Gleichklang in den Mitbestimmungsrechten nach dem HPVG und dem Richtergesetz haben. Das

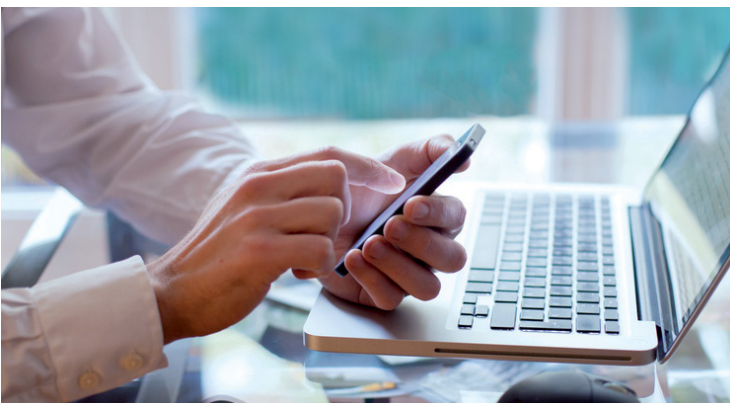
ist auch der richtige Ansatz. Darüber hinaus haben wir im Richterbereich eine Reihe von Gremien, die den Besonderheiten Rechnung tragen und zu Recht weitergehende Beteiligungen ermöglichen. Ich nenne hier die Präsidialräte, die Präsidien und den Richterwahlausschuss. Von daher glaube ich, dass die Beteiligungsrechte der Richterschaft ganz gut ausgestattet sind. Ich bin aber immer bereit, über einzelne Veränderungen und Verstärkungen von Beteiligungsrechten zu sprechen. Und noch einmal: Für mich ist das nicht nur eine Frage des Rechts, sondern des Umgangs, und deshalb werde ich mit Sicherheit mehr beteiligen, als es das Recht vorsieht. ●

Herzlichen Dank für das Gespräch.

Das Gespräch führten Guido Kirchhoff und Jürgen Gasper am 29.8.2022.

Anmerkungen

1 Auf Vorschlag des Justizministers hat der Richterwahlausschuss in seiner Sitzung am 6.9.2022 beschlossen, die Einstellungskriterien für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anzupassen. Bewerberinnen und Bewerber mussten bisher mindestens 16 Punkte in beiden Staatsexamen für die Einstellung in das Richterverhältnis auf Probe oder kraft Auftrags erreichen. Zukünftig sind bereits 15 Punkte ausreichend. Im 2. Staatsexamen sind dabei 7,5 Punkte („befriedigend“) nach zuvor 8 Punkten („befriedigend“) erforderlich. Bei besonderen Umständen, zum Beispiel beruflicher Vorerfahrung, können ausnahmsweise auch 7 Punkte („befriedigend“) im 2. Staatsexamen genügen.



V.i.S.d.P.:

Guido Kirchhoff,
Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlthal

Layout und Gesamtherstellung:

JMS Kommunikation
Jürgen Müller-Stephan
Asterweg 7A, 64291 Darmstadt
info@jms-kommunikation.de

Druck:

Gemmion, Reichelsheim

Aus der Arbeit des Bezirksrichterrats / Hauptrichterrats der Ordentlichen Gerichtsbank

Von *Christian Braun*

Die personelle Zusammensetzung des Bezirksrichterrats hat sich durch die wohlverdiente (!) Pensionierung von Doris Walter geändert.

Die Aufgaben wurden dadurch aber nicht geringer und es gibt genug Themen, über die es zu berichten gilt.

Beteiligung in Zeiten der Corona-Pandemie

Schwierig aus der Perspektive des Bezirksrichterrats ist nach wie vor, dass das hessische Justizministerium in regelmäßigen Abständen Muster-Dienstanweisungen betreffend den Umgang mit der Corona-Pandemie in der Justiz herausgibt, ohne das Gremium hieran zu beteiligen. Mehrmals forderte der Bezirksrichterrat hier die vorhergehende förmliche Beteiligung ein, ohne dass dies bisher Gehör gefunden hat. Hier bleibt nur die Hoffnung auf Besserung für die Zukunft.

Insgesamt hat sich der Dienstbetrieb an den hessischen Gerichten aber einigermaßen normalisiert. Nicht zu unterschätzen ist dabei, dass sich durch die Erfahrungen aus den letzten Pandemiephasen für viele Kolleginnen und Kollegen die Arbeitsweise nachhaltig geändert hat.

Da ist einmal die verstärkte Nutzung von technischen Unterstützungen bei Sitzungen und zum anderen die verstärkte Nutzung der technischen Möglichkeiten im Rahmen des Homeoffice zu nennen. Hier gilt es gegenüber dem Ministerium und der IT-Stelle weiter dafür zu werben, dass die technische Ausstattung und v.a. der Zugang zu den gerichtlichen Systemen ermöglicht wird. In mehreren Gesprächen mit den entsprechenden Ansprechpartner*innen wies der Bezirksrichterrat auf die Wichtigkeit von flexiblen Arbeitsmöglichkeiten hin und mit dem Arbeitsplatzkonzept wurde dies auch in einem ersten Schritt realisiert (hierzu sogleich).

Die Beteiligung beim eJustice-Programm der Hessischen Justiz

Haupttätigkeit des Bezirksrichterrats ist die Durchsetzung der Beteiligungsrechte der Richterschaft bei der Einführung der elektronischen Akte in der hessischen Justiz. Aktuell geschieht die Beteiligung hier zu spät, so dass auf von der Exekutive gefertigte Konzepte oder Pläne nicht mehr konstruktiv eingewirkt werden kann.

Dabei wird gar nicht in Abrede gestellt, dass sich hier in letzter Zeit die Betriebsamkeit deutlich verstärkt hat. So wurde ein umfangreiches Sitzungssaalkonzept verabschiedet, welches die Grundlage für die Ausstattung der Sitzungssäle vor Ort in den Gerichten darstellt. Die Umsetzung dieses Konzepts ist besonders zeitaufwändig, müssen doch vor Ort in allen Gerichtsgebäuden die entsprechenden leistungsstarken Anschlüsse baulich eingebunden werden und es ist beileibe nicht damit getan, zwei oder drei Monitore oder Internetanschlüsse für die Bild- und Tonübertragung in Gerichtssälen anzuschaffen. Hier scheint man aber im Zeitplan zu sein, so dass die Säle Schritt für Schritt dem technischen Standard entsprechen werden.

Schwieriger ist die Umsetzung des – ebenso unter Beteiligung des erweiterten Hauptpersonalrats – beschlossenen Arbeitsplatzkonzepts. In diesem Konzept ist detailliert niedergelegt, welche Hardware für den dienstlichen Arbeitsplatz zur Verfügung stehen sollte. Dazu gehört nicht nur die Ausstattung im Dienstzimmer, sondern auch die Ermöglichung des Arbeitens von Zuhause und bei Auswärtsterminen. Das Konzept ist durchaus weitreichend und gibt zum Beispiel die Möglichkeit, selbst im Homeoffice mit zwei Bildschirmen und mit einem Tablet inklusive Touch-Funktion zu arbeiten. Diese technischen Möglichkeiten werden in Zukunft immer wichtiger, ändert sich doch die Arbeitsumgebung bei der richterlichen Arbeit



Die BezRR-Vorsitzende Heidrun Mondl und ihr Vertreter Christian Braun auf der RR-Vollversammlung in Gießen-Kleinlinden am 18.9.2022.

Foto: Miriam Gruß

mit der elektronischen Akte ganz erheblich im Vergleich zu den bisherigen Gewohnheiten und Gepflogenheiten mit der Papierakte. Auch wenn jetzt vielleicht noch nicht die Sinnhaftigkeit dieser technischen Möglichkeiten überall gesehen wird, wird der zukünftige Arbeitsplatz kaum ohne die entsprechenden Geräte denkbar sein. In den ersten Landgerichtsbezirken stehen die neuen Geräte zur Verfügung und die Rückmeldungen sind hierbei durchaus positiv. Herausfordernd wird sein, dass in vielen Gerichten mit der elektronischen Akte begonnen werden wird, ohne zu diesem Zeitpunkt schon die entsprechende Hardware zur Verfügung zu haben.

Noch nicht wirklich ausgereift sind aus Sicht des Bezirksrichterrats die Schulungskonzepte und die Einbindung der Vorortbetreuer bei der Einführung der elektronischen Akte. Es wird in der Fläche noch unterschätzt, welch großen Umbruch die Umstellung mit sich bringen wird. Hier muss jede/r einzelne Anwender*in mitgenommen werden. Denn selbst wenn die technischen Gegebenheiten zum „Stichtag“ am 01.01.2026 vorhanden sein werden, heißt das noch lange nicht, dass die Akte für Alle in der täglichen Tätigkeit praktikabel verwendbar ist.

Um all dies als Gremium zu begleiten, konnten die Räte wohl das erste Mal erreichen, dass eine umfassende Dienstvereinbarung auf Bezirksebene abgeschlossen wird. Hier sollen die grundsätzlichen Rahmenbedingungen im eJustice-Bereich festgelegt werden und die Beteiligungsrechte gesichert werden. Die Verhandlungen diesbezüglich sind hoffentlich bald abgeschlossen. Daneben kann durch die Teilnahme an der IT-Kontrollkommission und am IT-Gremienbeirat positiver Einfluss genommen werden.

Die Beurteilungskriterien für Richterinnen und Richter

Aufgrund mehrerer höchstgerichtlicher Urteile war der hessische Gesetzgeber verpflichtet, die gesetzliche Grundlage für die Beurteilungen in § 2b HRiG neu zu regeln (vgl. zuletzt BVerwG, Entscheidung vom 7.7.2021 – Az. 2 C 2.21). Während andere Bundesländer dies für eine grundsätzliche Revision des Beurteilungswesens nutzten (vgl. die diversen Stellungnahmen des Bundesvorstands und der Landesverbände unter www.neuerichter.de), fiel dem federführenden hessischen Ministerium im Wesentlichen nur eine Über-

tragung der bisherigen Beurteilungsrichtlinien in Gesetzes- und Rechtsverordnungen ein.

Die einzige nennenswerte Neuerung sollte ursprünglich die Abordnung an die IT-Stelle der Hessischen Justiz als eine mögliche Grundvoraussetzung für ein Beförderungamt sein. Hiergegen wendeten sich sämtliche Bezirksrichterräte und dieses Kriterium wird wohl nicht in der Rechtsverordnung vorgesehen sein. Es gilt nun mittelfristig, die Beurteilungskriterien auf eine wirklich inhaltlich neue und v.a. moderne Grundlage zu stellen.

Die Stellensituation und die Attraktivität des Richter*innenberufs

Dank der – ja schon in vielen Presseinformationen mitgeteilten – Initiative des neuen Hessischen Justizministers werden im kommenden Doppelhaushalt für 2023 und 2024 für die hessische Richterschaft und die hessischen Staatsanwält*innen Stellen in einer niedrigen dreistelligen Höhe angemeldet. Dies führt jedoch noch nicht zu einer personellen Besetzung dieser rein haushalterischen Stellen. Das Besetzungsproblem greift das Ministerium – auch aufgrund des stetigen Drängens des Bezirksrichterrats – nun verstärkt an. Die sog. Assessorbrücke und die Herabsenkung des Notendurchschnitts sind nur zwei der vielen Maßnahmen, welche hoffentlich zu einer höheren Bewerberzahl führen werden.

Amtsangemessene Besoldung

Bei der amtsangemessenen Besoldung gibt es leider nichts Neues zu berichten. Nach wie vor warten das Ministeri-



Justizminister Roman Poseck und Kommissarische Leiterin des OLG Ruth Römer auf der RR-Vollversammlung in Gießen-Kleinlinden am 18.9.2022.
Foto: Miriam Gruß

Der Bezirksrichterrat weist zwar auf dieses Dilemma immer wieder hin, tatsächliche Beteiligungsrechte existieren hier aber nicht.

Fazit

Letztendlich bleibt meines Erachtens ein gemischtes Bild. Die Beteiligungsgremien werden an vielen Stellen mittlerweile (meist formlos) beteiligt und in guter Kooperation mit der Exekutive kann auch einiges Positives für die Richterschaft erreicht werden. Eine tatsächliche Beteiligung im Sinne eines modernen Personalvertretungsrechts findet indes kaum statt und wird auch in der aktuellen Reform der hessi-

schen Vorschriften im Hessischen Richtergesetz und im Hessischen Personalvertretungsgesetz nicht gesetzlich verankert werden.

Appell

Das Engagement in den Beteiligungsgremien lohnt sich und nächstes Jahr stehen wieder Wahlen zu den Beteiligungsgremien statt. Die NRV Hessen würde sich über viele Bewerber*innen auf den entsprechenden Wahllisten freuen.

um und der hessische Gesetzgeber auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vorlagebeschluss des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.11.2021. Dort wurde die Verfassungswidrigkeit der Besoldung hessischer Bediensteter mit vielen Rechenbeispielen zwar eindrücklich belegt. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern finden aber keine nennenswerten Änderungen bei der amtsangemessenen Besoldung statt. Die letzten Beschlüsse zu geringen prozentualen Erhöhungen und zur Streichung der ersten beiden Besoldungsstufen in der Richterbesoldung führen dabei nicht zu einer Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung.

Grundrechte-Report

2022 Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland



Herausgegeben von:
Benjamin Derin, Andreas Engelmann, Vera Fischer, Rolf Gössner,
Wiebke Judith, Hans-Jörg Kreowski, John Philipp Thurn,
Rosemarie Will, Michèle Winkler



In dem seit 1997 jährlich erscheinenden Report ziehen zehn Bürgerrechtsorganisationen eine Bilanz zum Umgang mit den Bürger- und Menschenrechten in Deutschland.

In seinen 39 Beiträgen zeigt der alternative Verfassungsschutzbericht erneut auf, wie Gesetzgeber, Verwaltung und Behörden, aber auch Gerichte und Privatunternehmen die demokratischen und freiheitlichen Grundlagen unserer Gesellschaft gefährden.

Fischer Taschenbuch Verlag
Frankfurt/M., Mai 2022
ISBN 978-3-596-70805-5
224 Seiten 13,00 Euro

Die nächsten Schritte auf dem Weg in eine digitalisierte Zukunft

Von *Miriam Gruß und Frank Schreiber*

Wie geht es weiter mit der Einführung der eAkte und was passiert auf den weiteren Baustellen auf dem Weg der Digitalisierung der hessischen Justiz? Ein Fachsymposium im Mai 2022 brachte mehr Fragen als Antworten, aber seit dem Wechsel an der Spitze des Justizministeriums sehen wir schon etwas klarer.

„Forum Digitale Justiz Hessen“ – Verbände laden zum Austausch über die Einführung der eAkte ein

Der hessische Landesverband der NRV hat zusammen mit dem Deutschen Richterbund, ver.di und dem Bund Deutscher Rechtspfleger am 13. Mai 2022 zu einem gemeinsamen Fachsymposium „Forum Digitale Justiz Hessen“ eingeladen.

Neben der ehemaligen Staatsministerin Frau Kühne-Hörmann haben unter anderem die Abteilungsleiter Herr Nimmerfroh und Herr Speth aus dem hessischen Justizministerium, der damalige Präsident des Oberlandesgerichtes Prof. Dr. Poseck, der Präsident des Landesozialgerichtes Herr Dr. Seitz, der Hessische Generalstaatsanwalt Herr Kunze, Mitglieder aus den Personalvertretungsgremien und der IT-Stelle in Bad Vilbel sowie zahlreiche IT-interessierte Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

Für die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Digitalisierung der Justiz im Jahr 2026 bleiben nur noch vier Jahre. Darüber, dass dies eine gewaltige Herausforderung für alle Beteiligten darstellt, waren sich die Teilnehmer schnell einig. In der folgenden offenen Diskussion ging es nicht darum, etwaige Versäumnisse zu thematisieren. Der Fokus der Gespräche lag vielmehr auf der Frage, wie wir es gemeinsam schaffen können, die anstehenden komplexen Herausforderungen zu meistern.

Die einzelnen Impulsreferate und die sich anschließenden Diskussionen haben einmal mehr deutlich gemacht, dass die ursprünglich veranschlagten 168 Millionen Euro, zuletzt laut Kühne-Hörmann 235 Millionen Euro, nicht ausreichen werden, um die Digitalisierung der hessischen

Justiz sinnvoll umzusetzen. Die zusätzlichen Kosten fallen nicht nur für die weitere Ausstattung an den Gerichten und Staatsanwaltschaften an. Es wird zudem einer breiteren Personaldecke an IT-geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedürfen, um u.a. ein Akzeptanzmanagement zu schaffen. Dabei wurde kontrovers diskutiert, ob eine frühzeitige Einbindung jüngerer Berufsträger dazu führen kann, von deren Erfahrungen und Ideen zu profitieren. Gleichzeitig dürfen ältere Berufsträger von den grundlegenden Entwicklungen nicht abgehängt werden, wobei viele Ältere auch über eine hohe „Digitalkompetenz“ verfügen.

Die Teilnehmer der Veranstaltung waren sich einig, dass die Digitalisierung der Justiz dringend erforderlich ist, gleichzeitig aber die Leistungsfähigkeit der Justiz durch die anstehende Umstellung nicht zusätzlich zu den ohnehin schon bestehenden Belastungen geschwächt werden darf. Die gewaltige Aufgabe kann nur unter Einbeziehung aller Beteiligten – Ministerium, Verbände, Gremien, Gerichte, IT-Stelle – gelingen. Das Forum war ein erster Schritt in Richtung Austausch, den es nun fortzusetzen gilt.

Der „neue Besen“ kehrt schneller und entscheidungsfreudiger – aber auch gut?

Bei der Richterrätekonferenz der hessischen Sozialgerichtsbarkeit und seinem Antrittsbesuch am Landessozialgericht erklärte der neue Minister der Justiz Prof. Dr. Roman Poseck am 21. Juli 2022 sinngemäß, dass angesichts des Standes der Dinge eine „ergebnisoffene“ Prüfung erfolgen werde, ob und wie Hessen seinen Weg im e2-Verbund fortsetzen werde. Aus der Mitte der Sozialgerichtsbarkeit gab es angesichts ambivalenter Erfahrungen aus der e2A-Pilotierung auch einen konkreten Vorschlag:



„Forum digitale Justiz Hessen“ v.l.n.r.: Vasco Knickrehm, SG Kassel, Henning Müller, LSG Hessen, Frank Richter, AG Frankfurt am Main.
Foto: Miriam Gruß

Dort stehen nämlich den positiven Erfahrungen bei der Aktenstrukturierung vielfältige Performanceprobleme und (unabhängig davon) eine Verlangsamung der Arbeit durch eine Vervielfachung der Arbeitsschritte gegenüber, verstärkt durch die fehlende Möglichkeit, in verschiedenen Verfahren gleichzeitig zu arbeiten. Daher wurde vorgeschlagen, Eureka-Fach (ein grundlegend anderes Produkt als Eureka-Zivil) im Wege einer Übergangslösung als „Stand Alone“ auch in der Funktion als elektronische Akte zu nutzen. Dies ist vom HMdJ im August 2022 verworfen worden; zur Begründung wurde auf einen erheblichen Bedarf an technischer Nachrüstung, insbesondere wegen der nicht gegebenen (technischen) Revisionsicherheit der Aktenbestandteile, verwiesen. Der e2A-Pilotbetrieb in der Sozialgerichtsbarkeit wird ausgeweitet. Im Übrigen laufe die Prüfung noch, wie der Vorsitzende des Bezirksrichterrates der Sozialgerichtsbarkeit, Peter Brändle, mitteilte.

Voran geht es beim Abschluss einer Dienstvereinbarung über die eAkte. Der bereits von der Vorgängerin Kühne-Hörmann angekündigte Schwenk zur Notwendigkeit einer Dienstvereinbarung im Pilotbetrieb trägt Früchte: Im September begannen die Verhandlungen mit den Gremien auf der Grundlage eines Entwurfes des HMdJ.

Beim Symposium „Forum Digitale Justiz Hessen“ zeigte sich ein Kernproblem: Die IT-Stelle war bislang nicht in der Lage, den immensen Fortbildungs- und „Support“-

Bedarf bei Pilotierung und (voraussichtlich erst recht nicht) beim Echtbetrieb einer führenden elektronischen Akte sicherzustellen. Seitdem hat sich etwas, aber noch nicht viel getan. Für die Ausweitung der Pilotierung am Landessozialgericht sind verbesserte Einführungsschulungen und Material angekündigt. Ein Schulungskonzept steht noch aus, ein Entwurf soll sich in der Abstimmung zwischen IT-Stelle und Ministerium befinden.

Endlich trauen sich das Ministerium und die IT-Stelle auch wieder, eine Zeitplanung für das „eJustice-Programm Hessen“ in Angriff zu nehmen: Seit September pilotiert das Verwaltungsgericht Kassel e2A, in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sollen bis um die Jahreswende 22/23 das Amtsgericht Bad Homburg und ein weiteres Landgericht folgen, ebenso wie die Ausweitung der Pilotierung auf alle Senate und Geschäftsstellen des Landessozialgerichts. Es ist aber Skepsis angebracht, ob die Zeitplanung im Jahr 2023 für die nächsten Pilotierungen (Arbeitsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Ausweitung auf alle Sozialgerichte, einzelne Zivil- und Familiensenate des Oberlandesgerichts) gehalten wird. ●

Strafverfahren wegen Rechtsbeugung gegen überlasteten Richter

Von Doris Walter

Der Vorwurf

Im März musste sich ein heute 62-jähriger Kollege von einem Amtsgericht aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf vor dem Marburger Landgericht wegen Rechtsbeugung verantworten. Der Vorwurf lautete, er habe wiederholt die Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in psychiatrischen Kliniken genehmigt und dabei die Anhörungspflichten gegenüber den Betroffenen oder deren Eltern oder den Verfahrensbeiständen verletzt. Die Anklageschrift führte 18 Fälle aus dem Zeitraum 2013 bis 2016 auf, in denen Unterbringungsverfahren betreffend Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren betreffend anhängig geworden waren. Neben unterlassenen Anhörungen wurde ihm in einem Fall vorgeworfen, die Einholung eines ärztlichen Attestes unterlassen zu haben.

Der Kollege selbst erklärte zu seiner damaligen persönlichen Situation, dass die Belastung am Amtsgericht hoch gewesen sei. Da es Engpässe am Gericht gegeben habe, habe er zusätzliche Aufgaben „on top“ übernommen. Eine besondere Schwierigkeit in dem Zuständigkeitsbereich Betreuung und Unterbringung, den er neben einem halben Zivildezernat wahrnahm, sei gewesen, dass die Arbeit oft nicht planbar gewesen sei. Dies habe aufgrund einer behinderungsbedingten Einschränkung seiner Ehefrau, drei – damals noch minderjährigen – Kindern und seiner zunehmend pflegebedürftigeren Mutter dazu ge-

führt, dass er „Nachtschichten“ habe einlegen müssen, um die beruflichen und familiären Aufgaben unter einen Hut zu bringen. Die Belastung sei dadurch verstärkt worden, dass es ihm schwergefallen sei, „nein“ zu sagen. Es sei fast ein Automatismus gewesen, dass er zugesagt habe, wenn ihn jemand im Beruflichen oder Privaten um Hilfe gebeten habe. Das sei einer seiner Wesenszüge. Ende 2016, also nach dem Zeitraum, auf den sich die Anklage bezog, kam es dann zum gesundheitlichen Zusammenbruch und der Angeklagte war ab Dezember 2016 mehrere Jahre krankgeschrieben, unterzog sich einer stationären und einer anschließenden ambulanten Behandlung.

Die Zeugenvernehmung

Der als Zeuge vernommene ehemalige Amtsgerichtsdirektor berichtete, dass bereits kurz nach seinem Amtsantritt als Direktor (2009) ein Problem des angeklagten Kollegen offenkundig geworden sei. In einer Zeit, in der das Amtsgericht einer hohen Belastung ausgesetzt gewesen sei (zwischen 103 und 128% nach Peßßy), hätten sich bei diesem 160 zu bearbeitende Betreuungsakten angesammelt. Er selbst habe mit dem Kollegen, der dazu Urlaub genommen habe, den Berg sehr schnell abgearbeitet. Der Kollege habe im Urlaub Akten bearbeitet und er habe das Tagesgeschäft übernommen.

Im Sommer 2016 habe es bei den Betreuungsverfahren erneut Rückstän-

de gegeben. In den Zivilverfahren seien Termine nicht eingehalten worden. Er habe bei der Durchsicht eine „bizarre Aktenbearbeitung“ festgestellt, habe dies dem Präsidenten des Landgerichts gemeldet und dann von diesem den Auftrag erhalten, weitere Akten zu sichten.

Dabei sei er auf „Maßnahmen gestoßen, die nicht zum Verfahrensrecht passten“. Darauf angesprochen habe der angeklagte Kollege „sehr unglücklich“ reagiert, für seine Arbeitsweise aber keine Begründung angegeben. Es habe sich bei ihm der Eindruck verfestigt, dass eine „massive psychische Störung“ vorliegen könne. Nach einem eindringlichen Gespräch habe sich der Kollege in die stationäre Therapie begeben. Zu der Position des Kollegen innerhalb des Gerichts befragt, erklärte der ehemalige Amtsgerichtsdirektor, dass es keinerlei Beschwerden gegeben habe und die Dezernate „liefen“. Er sei umgänglich, fröhlich und hilfsbereit gewesen und habe immer als erster „ich machs“ gesagt, wenn Überhänge zu verteilen gewesen seien. Er habe sich für seine Familie aufgezehrt und sei „emphatisch“ gewesen, habe sich aber permanent „verzettelt“. Im Gericht habe er den Eindruck erweckt, „immer auf der Flucht zu sein“. Er sei, wenn er keine Termine gehabt habe, nur ins Gericht gekommen, um Akten auszutauschen. Die Verfahrensbehandlung sei nach seinem Eindruck so erfolgt, dass er sich erst einmal gekümmert habe, z.B. Unterbringungen angeordnet habe,

die Sachen dann aber nicht weiter verfolgt habe.

Auf die Frage, ob es einmal die Überlegung gegeben habe, dass es sich um einen Kollegen handele, der nicht so viel leisten könne, erklärte der Zeuge, es habe Überlegungen gegeben, das Dezernat des Kollegen zu verkleinern. Er habe das Gefühl gehabt, er habe wege seiner übrigen Belastungen nur 0,5 arbeiten können. Aber der Kollege sei schließlich ein unabhängiger Richter und er habe nie gesagt, dass er entlastet werden wolle. Beschwerden habe es nicht gegeben. Lediglich in einem Fall habe eine Verfahrensbeiständin auf eine Entscheidung gedrängt. Weder bei der Innenrevision durch das Landgericht sei etwas aufgefallen, noch seien ihm Aufhebungen von Entscheidungen durch Obergerichte bekannt.

Weitere Zeuginnen wurden vom Gericht hauptsächlich zum Geschäftsablauf bezüglich eingehender Eilsachen vernommen, wobei es in einem Fall unklar blieb, ob dem Kollegen eine per Fax eingegangene Unterbringungssache während seiner Anwesenheit vorgelegt worden war. Eine als Zeugin vernommene Betroffene konnte sich nicht mehr daran erinnern, ob ein Richter dagewesen war, erklärte aber, „im Nachhinein betrachtet hat mir die Unterbringung geholfen“.

Die Anhörung des Angeklagten

Der angeklagte Kollege erklärte zunächst einleitend zu den Vorwürfen, dass er in der fraglichen Zeit der einzige Richter des Amtsgerichts gewesen sei, der mit Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen befasst gewesen sei. Er habe diese Aufgabe übernommen, um die beiden Familiengerichte zu entlasten. Der geregelte Ablauf der Verfahren werde verändert, wenn Eile geboten sei, was in der Praxis häufig vorkomme. Auf die Frage der Vorsitzenden, weshalb in den fraglichen Fällen die rechtlich verbindliche Anhörung der Verfahrensbeteiligten (Betroffene, Erziehungs-

berechtigte, Verfahrensbeistände, Jugendamt) zum Teil unterblieben sei, erklärte der angeklagte Kollege, dass eine Anhörung der Eltern, wenn der Antrag auf Unterbringung von einem Elternteil gestellt worden sei, keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht habe. Das gelte aus seiner Sicht auch für das Jugendamt, dessen Ansicht regelmäßig aus den fortlaufenden Berichten zu entnehmen sei. Er sei der Auffassung, dass jede Mitteilung des Jugendamtes einer Anhörung gleichkomme. Er habe nur nachgefragt, wenn ihm etwas nicht schlüssig erschienen sei. Aus seiner Sicht sei es bei einer nachträglichen Anhörung nicht erforderlich, den Verfahrensbeistand zu laden, da dieser bereits Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt habe. In einigen Fällen habe er auf die Anhörung von Betroffenen verzichtet, um diese nicht über eine drohende Unterbringung zu informieren, was womöglich zu einem Abtauchen oder einer Flucht geführt hätte. Im Fall einer Jugendlichen habe er diese am Tag vor seinem Urlaub in der Klinik aufgesucht, nachdem zuvor ein Unterbringungsbeschluss aus Sorge wegen eines möglichen Suizids ergangen sei. Das Ergebnis der Anhörung habe er per E-Mail an das Gericht geschickt. Warum die E-Mail nicht zur Akte gelangt sei, könne er nicht sagen. Der fehlende Anhörungsvermerk sei auch im Nachhinein nicht aufgefallen, weil die Akte nur im Fall einer erneut erforderlich werdenden richterlichen Verfügung vorgelegt werde.

In dem Fall, in dem das ärztliche Attest gefehlt habe, habe ein schulpädiatrisches Gutachten vorgelegen. Der ihm bekannte Schulpädagoge habe kompetenter gewirkt als mancher Arzt. Das Verlängern einer Unterbringung auf zwei Monate ohne Anhörung sei „aus meiner Sicht auch als grenzwertig“ zu werten. Die Verlängerung sei zwar dringend gewesen, weil die vorläufige Verfügung ausgelaufen sei, weshalb es aber überhaupt keine Anhörung gegeben habe, bringe ihn „in absolute Erklärungsnot“.

Das weitere Verfahren

Der zur Frage der Schuldfähigkeit des Kollegen hinzugezogene Gutachter konstatierte eine Arbeitsstörung. Diese sei durch extreme Belastung entstanden. Tätigkeiten seien aufgeschoben worden und irgendwann sei es nicht mehr möglich gewesen, einen Ausgleich durch Nacharbeit zu schaffen. Es habe dann keine Übertragung mehr aus dem Arbeitsgedächtnis in das Langzeitgedächtnis stattgefunden. Wenn zu viel Neues im Arbeitsgedächtnis auflaue, falle es dann irgendwann aus dem Arbeitsgedächtnis heraus. Der häufige Wechsel der Tätigkeiten erfordere jedoch „enorm viele kognitive Kapazitäten“.

Der Antrag des Staatsanwaltes lautete, für Beobachter*innen angesichts der Vorgeschichte des Verfahrens überraschend, auf Freispruch. Die Eröffnung des Hauptverfahrens war vom Landgericht zunächst abgelehnt worden. Erst nach einer Entscheidung des OLG auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde das Hauptverfahren eröffnet.

Auf die Frage, ob es in den einzelnen Fällen zu einer Verletzung der Verfahrensvorschriften gekommen war, ging der Staatsanwalt in seinem Plädoyer nicht mehr ein. Das Vorliegen des objektiven Tatbestands könne dahin stehen, da jedenfalls der subjektive Tatbestand mangels einer bewussten Beugung des Rechts nicht erfüllt sei. Der Angeklagte habe in erster Linie helfen wollen und keine Schädigungsabsicht gehabt.

Die Verteidiger wiesen zum einen auf die Außergewöhnlichkeit des strafrechtlichen Vorgehens gegen einen Richter hin, der keinerlei Feindseligkeit gegenüber der Rechtsordnung entfaltet habe, aber möglicherweise als Verbrecher verurteilt werde. Zum anderen wurde darauf hingewiesen, dass die Justizverwaltung jahrelang der Überlastung eines Richters zugehört habe, ohne dass eingegriffen worden sei, gleichzeitig aber eine op-

timale Durchführung der Verfahren von ihm erwartet worden sei.

Das Urteil

Der angeklagte Kollege wurde schließlich von der Ersten Strafkammer des Landgerichts Marburg frei-

verhindert, dass er seine Überlastung im beruflichen und privaten Bereich erkannt habe.

Im Gericht habe nach der Beschreibung des damaligen Direktors jahrelang eine Arbeitsüberlastung bestanden, was auf Dauer die kognitiven

und den betroffenen, den Kollegen vertretenden Kolleg*innen der durch den langen Arbeitsausfall entstandene Schaden abgewendet worden, abgesehen davon, dass es bereits ein menschlicher Umgang mit dem Kollegen geboten hätte, ihn nach jahrzehntelanger Tätigkeit nicht mit einem zweifelhaften und – wie die zunächst erfolgte Ablehnung der Eröffnung zeigt – umstrittenen Strafverfahren zu überziehen.

Teilweise Zweifel an der Erfüllung des objektiven Tatbestands, da einige der fraglichen Vorgänge durchaus der Interpretation zugänglich waren und insgesamt des subjektiven Tatbestands wären nämlich wohl auch schon zu einem früheren Zeitpunkt als in der Hauptverhandlung angebracht gewesen. Oder sollte hier etwa ein Exempel statuiert werden?



Amtsgericht Biedenkopf

Foto: Hydro bei Wikipedia, CC BY-SA 4.0.jpg

gesprächen. Zur Begründung führte die Vorsitzende aus, dass bei den fraglichen Verfahren etwas „elementar schiefgelaufen“ sei, eine bewusste Abkehr des angeklagten Kollegen von Recht und Gesetz aber nicht festzustellen sei. Er habe das „Wesen der Anhörung“ nicht verstanden. In einem Fall hätte das Ausbleiben der Anhörung dazu führen können, dass ein Jugendlicher für zwei Jahre „in der Unterbringung verschwunden“ wäre, ohne dass er die Möglichkeit gehabt habe, auf seine Lage aufmerksam zu machen. Der Tatbestand der Rechtsbeugung sei in der Gesamtwürdigung des Sachverhalts nicht erfüllt, da die Verstöße nicht aus „sachfremden Motiven“ erfolgt seien. Die Verfehlungen seien vielmehr in der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten begründet, wie sich aus dem Sachverständigengutachten ergeben habe. Seine große Hilfsbereitschaft habe

Fähigkeiten des Angeklagten ausgereizt habe. Dieser habe in einem gemischten Tätigkeitsfeld ständig umgeschaltet und auch in der Arbeitszeit flexibel sein müssen, was eine gewisse Organisation erfordere. Statt seine Belastung zu erkennen, habe er noch mehr Aufgaben angenommen.

Fazit

Es fragt sich, warum in den vielen Jahren, in denen der Kollege – was alle wussten – extrem privat und beruflich belastet war, die Dienstaufsicht nicht im Sinne der Fürsorgepflicht wahrgenommen wurde. Die lange währende Erkrankungsphase hätte möglicherweise dadurch vermieden werden können, dass man rechtzeitig mit dem Kollegen und ggf. der Richtervertretung einvernehmliche entlastende Perspektiven entwickelt hätte. Dadurch wäre auch von der Justiz

Die Null-Prozent-Richter

Der asylrechtliche Verwaltungsprozess aus Sicht eines Rechtsanwaltes

Von Reinhard Marx

I. Einleitung

Idealerweise haben im asylrechtlichen wie auch in anderen verwaltungsrechtlichen Prozessen Richter und Verfahrensbeteiligte unterschiedliche Funktionen und begegnen einander mit Respekt und auf Augenhöhe. Gemeinsam ist, dass beide im Erkenntnisprozess dem Wahrheitsgehalt des Sachvorbringens des asylprozessualen Verfahrensbeteiligten auf die Spur kommen wollen. Grundlage für diesen Überprüfungsprozess ist die behördliche Anhörungsniederschrift (§ 25 Abs. 7 AsylG). Eine Vielzahl von Richtern nimmt das sonstige vorprozessuale Vorbringen des asylprozessualen Beteiligten und seines Verfahrensbevollmächtigten aber ebenso wenig zur Kenntnis wie das prozessuale. Obwohl der Beteiligte nach § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG gehalten ist, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel (Klagebegründung) innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Behördenbescheids anzugeben, wird es sehr häufig nicht berücksichtigt. Wird die Klage nicht begründet, weil die Verfahrensbeteiligten in Kenntnis dieser gerichtlichen Praxis keinen Sinn darin sehen, wird ihnen eine Betreuungsaufforderung (§ 81 AsylG) zugestellt. Der Beteiligte könnte sich in seiner Klagebegründung auch mit drei Sätzen auf seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren beziehen. Dem würden die Verwaltungsgerichte aber vorbeugen, indem sie den asylrechtlichen Beteiligten mittels der bezeichneten,

sanktionsbewehrten Betreuungsaufforderung dazu zwingen, seine Klage zu begründen mit dem Ergebnis, dass sie den Sachvortrag nicht zur Kenntnis nehmen.

Dieses Szenario mag übertrieben erscheinen. Ist es aber nicht, wie ich es nach vier Jahrzehnten anwaltlicher Praxis in Asylverfahren erfahren konnte und noch immer erfahren. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass zunächst das Gericht im Rahmen der informatorischen Befragung in der mündlichen Verhandlung den Sachverhalt durch Befragung des asylrechtlichen Klägers aufklärt (informatorische Befragung) und anschließend den Verfahrensbevollmächtigten Gelegenheit gibt, durch ergänzende Fragen an den asylprozessualen Beteiligten den Wahrheitsgehalt zu ermitteln. Häufig unterbrechen Einzelrichter, Vorsitzender oder Berichterstatter den Prozessbevollmächtigten und setzen ihn dadurch unter Druck, indem sie ihn darauf hinweisen, dass doch alles bereits durch das Gericht aufgeklärt worden sei.¹ Das schiefe und gegen den asylprozessualen Beteiligten sprechende, durch die Fragetechnik des Gerichts begründete Bild kann der Verfahrensbevollmächtigte nicht korrigieren, gäbe er diesem Druck nach. Häufig wird dieser durch eine autoritäre und barsche Art und Weise versucht, durchzusetzen. Viele Anwälte wehren sich gegen eine derartige gerichtliche Praxis nicht, obwohl nach der Rechtsprechung Fragen des Gerichts an den Beteiligten in diesem

Stadium des Verfahrens nur erlaubt sind, wenn es hierzu zuvor die Zustimmung des Prozessbevollmächtigten eingeholt hat, nachdem ihm das Recht zur Befragung des Beteiligten eingeräumt wurde.² Darüber hinaus ist es das Recht des Bevollmächtigten, durch Vorhalt bestimmter – aus dem bisherigen Vorbringen sich ergebender – Umstände Fragen an seinen Mandanten erneut zu stellen, um so den tatsächlichen Geschehensablauf eines Tatsachenkomplexes zu erfragen, die zuvor bereits das Gericht gestellt hat.³ Gerichte, welche diese Verfahrensrechte des Beteiligten nicht beachten, verletzen dessen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 101 Abs. 2 GG). Denn es wird diesem die Möglichkeit genommen, die bislang gegen die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens sprechenden Umstände zur Überzeugung des Gerichts auszuräumen.

Es ist dieser prozessuale Hintergrund, der Anwältinnen und Anwälten sich stellt, die einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen wollen. Die Befangenheitsgründe werden durch ein abstraktes, häufig prozessual ordnungsgemäß gestricktes Geflecht richterlicher Künste verdeckt, sodass die über den Befangenheitsantrag entscheidende Kammer zumeist leichtes Spiel hat, den Antrag zurückzuweisen. Das Beispiel des Gießener Verwaltungsrichters ist eher die extreme Ausnahme. Die Entscheidung des BVerfG gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrages vom 1. Juli 2021

hatte in diesem Fall in der Fachöffentlichkeit großes Aufsehen erregt.⁴ In der Begründung der Verfassungsbeschwerde gegen die Kammer-Entscheidung wurde insbesondere die Methodik sowie die Art und Weise der Begründung des Urteils vom 9. August 2019 zu den Wahlplakaten mit dem Slogan „Migration tötet! – Widerstand jetzt!“ angegriffen. Ferner wurde kritisiert, dass der in Rede stehende Gießener Verwaltungsrichter Themen hervorgehoben hatte, die sämtlich von den Rechtsextremen bei ihrem Kampf gegen Migration im politischen Diskurs instrumentalisiert würden. Bei der Bewertung der „Kernaussage“ unternehme er längliche historische Ausführungen zur Migration und werte Kriminalitätsstatistiken einseitig und verzerrend aus. Anschließend stütze er hierauf seinen Vorwurf, dass Migration eine tödliche Gefahr darstellen könne und unter bestimmten Umständen darstelle. Hierzu holte er historisch sehr weit aus und begründete seinen Vorwurf mit dem Hinweis auf die jüdische Migration aus Ägypten 1250 vor Christus, die mit der griechischen Kolonisation im 1. Jahrtausend vor Christus verbundene Migration, die Völkerwanderung im Übergangsprozess der Spätantike zum frühen Mittelalter sowie die mit dem Kolonialismus und dem neuzeitlichen Sklavenhandel im Rahmen der europäischen Expansion seit dem 16. Jahrhundert nach Christus verbundene militärische Expansion sowie die „massenhafte“ Auswanderung von Europa nach Amerika ab 1700 nach Christus. Dagegen wurde in der Verfassungsbeschwerde argumentiert, dass den historischen Laien die Vermischung vollständig unterschiedlicher historischer Typen wie z.B. die durch Verfolgung in Ägypten hervorgerufene israelitische Migration sowie die durch wirtschaftliche Not bedingte Auswanderung aus europäischen Ländern in die Vereinigten Staaten einerseits mit militärischen Eroberungsfeldzügen aus militärisch starken Reichen wie z.B. des antiken Griechenlands oder der Expansion der europäischen Kolonisatoren, die ja nicht vor Verfolgung

flohen, sondern andere Völker unterjochten und insbesondere ihre wirtschaftlichen Ressourcen widerrechtlich raubten, andererseits.

Das BVerfG ist insbesondere dem Argument gefolgt, dass diese Art von historischer Darstellung der Migration beim Betroffenen die Besorgnis der Befangenheit des Gießener Verwaltungsrichters begründen musste, und nahm für diese Feststellung eine Reihe von Rügen aus der Verfassungsbeschwerde in Bezug: „Das gilt schon für die ausufernde historische Begründung“ für die Behauptung, Einwanderung stelle „naturgemäß eine Gefahr für kulturelle Werte an dem Ort dar, an dem die Einwanderung“ stattfinde, und den Verweis darauf, dass die bestehende „Gefahr für die deutsche Kultur und Rechtsordnung sowie menschliches Leben“ „nicht von der Hand zu weisen“ sei. In hervorgehobenem Maße gilt es auch für die Passagen der Urteilsbegründung, in denen das Verwaltungsgericht ausführt, es handele sich bei der Wendung „Migration tötet“ um eine empirisch zu beweisende Tatsache, und im Folgenden ihm vermeintlich bekannte Einzelfälle von Asylsuchenden anführt, die im Nachhinein wegen Mordes, anderer Tötungsdelikte oder sonstiger schwerer Straftaten verurteilt wurden. Diese Einzelfälle nimmt das Verwaltungsgericht sodann als Beleg dafür, dass Migration etwas mit Tod und Menschenverachtung zu tun haben könne und dass Zuwanderer durchaus in der Lage seien, Tötungsdelikte und Kapitalverbrechen in Deutschland zu begehen. Damit verengt das Verwaltungsgericht den weitergreifenden Begriff der Migration auf die Gruppe der Asylsuchenden – die indes auf dem zu beurteilenden Wahlplakat keine Erwähnung fand – und stellt aus dieser Gruppe die später mit schweren Straftaten straffällig gewordenen Personen als prägend nicht nur für die Gruppe der Asylsuchenden, sondern für den gesamten Bereich der Migration dar. Vor diesem Hintergrund kommt es zu der Wertung, dass für den Fall, dass der deutsche Staat ‚einmal in die Handlungsunfähigkeit ab-

rutschen‘ sollte, „das Recht zum Widerstand aus Art. 20 Abs. 4 GG ohnehin ‚griffe‘. Hinzu kommt schließlich der Umstand, dass die Ausführungen zum Anhörungsmangel im Urteil vom 9. August 2019 – die die Entscheidung für sich genommen tragen würden – nur etwa 15% der Urteilsgründe zur Unbegründetheit der Klage umfassen, während die vom Beschwerdeführer zur Begründung seiner Besorgnis der Befangenheit herangezogenen Passagen etwa 85% umfassen. Damit steht es dem genannten Urteil „gleichsam auf die Stirn“ geschrieben, dass der Richter, der es abgefasst hat, Migration für ein grundlegendes, die Zukunft unseres Gemeinwesens bedrohendes Übel hält.“

Generell wird das prozessuale Dilemma insbesondere durch die hohe Dichte subjektiver gerichtlicher Freiräume bei der Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) aufgeworfen, die wohl keinen anderen Rechtsbereich so prägt wie den Asylprozess. Der Gesetzgeber leistet diesem richterlichen Versteckspiel seit 1992 Vorschub, weil er anders als § 124 Abs. 2 VwGO statt fünf in § 78 Abs. 3 AsylG nur drei Zulassungskomplexe regelt. Darüber hinaus können nicht hinsichtlich aller Bestimmungen der VwGO Verfahrensmängel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) gerügt werden, sondern lediglich – soweit es um Verfahrensmängel geht – die Gehörsrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG in Verb. mit § 138 Nr. 3 VwGO). Der weitaus gewichtigste Mangel aber ist, dass Anwältinnen und Anwälten im Asylprozess die Berufung auf § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO versperrt ist und sie deshalb auch bei willkürlich gestrickten Urteilsbegründungen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils rügen können. Insbesondere dieser Mangel ist es, der es Verfahrensbevollmächtigten unmöglich macht, aufzudecken, dass eine Urteilsbegründung den Gesetzen der Logik und der Rationalität nicht standhält und die Obergerichte dazu zu zwingen, sich mit der inhaltlichen Richtigkeit des Urteils zu befassen und die Tür zur Berufung zu öffnen.

II. Restriktive und „asylfeindliche“ Verwaltungsrichter

Eines der zentralen Probleme anwaltlicher Praxis ist es, aufzuzeigen, dass ein Richter nicht will und dieser zumeist verdeckt bleibenden Verweigerung eine „asylfeindliche“ Einstellung zugrunde liegt. Nicht immer kommt diese in Form einer Posse daher, wie am Verwaltungsgericht Wiesbaden in den 1980er Jahren, als die Vorsitzende der zuständigen Kammer keine Klage damals äthiopischer Kläger⁵ meinte abweisen zu können, weil die Kammer keine entsprechenden Textbausteine erstellt hatte, dies dann aber nachholte, um die „Schande“ der vorangegangenen Zeit auszulöschen, als endlich entsprechende Textbausteine erstellt worden waren und nahezu jede asylrechtliche Klage abgewiesen hatte.

Ein so bislang nicht bekannt gewordenes unkluges, vom asylfeindlichen Missionierungsdrang beherrschtes Urteil wie das eines Richters am Verwaltungsgericht Gießen, der über einen Fortsetzungsfeststellungsantrag einer lokalen Gliederung der NPD zu entscheiden hatte, welche die behördliche Beseitigungsverfügung gegen die von dieser aufgestellten Wahlplakate im Europa-Wahlkampf mit dem Slogan „Migration tötet! – Widerstand jetzt“ angefochten hatte,⁶ hat es bislang nicht gegeben. Hier war zu spüren, dass sich ein über Jahre aufgetauter Frust eines Richters über die nach Europa kommenden Flüchtlinge Bahn brach. Denn es wäre für den Richter ja ein Leichtes gewesen, seinen Unmut nicht offen nach außen dringen zu lassen, sondern diesen hinter abstrakten Formulierungen zu verstecken.

Im Grunde genommen übertrifft dieses Beispiel das des AfD-Richters Jens Maier, der als Bundestagsabgeordneter der AfD gegen Flüchtlinge gehetzt hatte. Denn im Beispielsfall des Gießener Richters ist die Parteinahme für die verfassungsfeindliche NPD nicht zu übersehen. Auffallend ist deshalb auch, dass er auf die Entschei-

dung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit mit keinem Wort inhaltlich Bezug nimmt, sondern nur an einer Stelle kurz erwähnt, ohne auf die Begründung des Urteils einzugehen. Diese verfassungsfeindliche Gesinnung eines Verwaltungsrichters veranlasste die Landtagsfraktion der SPD dazu, einen Antrag in den Landtag mit dem klaren Ziel einzubringen, eine Richteranklage nach Art. 127 Abs. 4 Hessische Verfassung in Verbindung mit Art. 98 Abs. 2 GG

leiten. Nein, ich will nicht die Richterschaft insgesamt rügen und habe hierzu auch keinen Anlass.

Was Anwälten „Kopfschmerzen“ bereitet, sind so von mir bezeichnete „Null-Prozent-Richter“, die noch nie einer asylrechtlichen Klage stattgegeben haben oder nahezu keiner. Es sind nicht wenige. Auf einige Richter am VG Frankfurt am Main trifft die erste Option zu. Mit Zustellung der Eingangsverfügung und Bekannt-



Foto: Dontworry CC BY-SA 3.0

einzubringen. Die anderen von mir angeschriebenen Fraktionen, auch die sich nach außen ein menschenrechtliches Profil gebende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die ich gebeten hatte, eine Richteranklage zu erörtern, haben auf meine Schreiben nicht geantwortet. Folgerichtig ist daher auch der Antrag der SPD im Landtag gescheitert.

Ich rüge nicht die Richterschaft als solche, die ich für integer ansehe und die sich für den sozialen Rechtsstaat, Demokratie und universelle Menschenrechte einsetzt. Es war ja gerade der Landesverband Hessen der NRV, der mich gebeten hatte, nach prozessualen Möglichkeiten zu suchen, um den vehementen Protest der Richter gegen dieses Urteil in den geeigneten prozessualen Bahnen in die Wege zu

werden des gerichtlichen Aktenzeichens wird für Anwälte deutlich, dass in dem Hinweis auf einen bestimmten bzw. eine bestimmte Einzelrichterin, auf den bzw. die das Aktenzeichen hinweist, der Prozess bereits verloren ist, bevor er überhaupt begonnen hat. Er kann es aber seiner Mandantin oder seinem Mandanten nicht vermitteln, weil er dann Blockaden bei diesen erzeugt und riskiert, dass diese die Glaubhaftigkeitsprüfung nicht bestehen werden. Ich hatte beim VG Frankfurt am Main eine Vorsitzende Richterin als befangen abgelehnt, die nach meinen Recherchen noch nie der Klage eines Asylklägers stattgegeben hatte. Sie verließ sichtlich erregt den Verhandlungssaal, kam zurück und ließ erkennen, dass sie sich ernsthaft mit der Klage befassen wird. Daraufhin nahm ich meinen Antrag

zurück. Sie gab dann zwar der Klage wegen der Verwandtschaft des Klägers mit einem verfolgten Oppositionellen in Afghanistan statt, konnte es sich aber nicht verkneifen, das Sachvorbringen des Mandanten als solches als nicht glaubhaft zu bewerten, wohl um ihr Gesicht zu wahren.

Überhaupt wird Verwaltungsrichtern häufig nicht bewusst, wie sehr die asylrechtlichen Kläger die mündliche Verhandlung als „Abiturprü-

fungs- und Entscheidungsmaßstab an das Sachvorbringen anlegen. Anwältinnen und Anwälte können insofern weit z.B. neben dem VG Gießen u.a. das VG Kassel, das VG Trier – das im Asylrecht für das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz zuständig ist – und das VG Bayreuth nennen. Sie müssen bereits bei der Beratung und Vertretung im Verwaltungsverfahren strategisch überlegen, dass der Sachvortrag schlüssig, konkret, lebensnah und erlebnisfundiert ist, und prozes-

dann Erfolg haben wird, wenn die Ablehnung in der ersten Instanz willkürlich war, kann den prozessualen Vorschriften nicht entnommen werden. Diese Argumentation ist bereits deshalb prozessual unzulässig, weil Beweisanträge nicht aus Gründen des materiellen, sondern nur des formellen Rechts abgelehnt werden dürfen. Die Rüge der Willkür ist aber dem materiellen Recht zuzuordnen. Sie mag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) begründen. Materiellrechtlich begründete Rügen sind im Kanon der Zulassungsgründe des § 78 Abs. 3 AsylG aber nicht zulässig.

Die Art der Behandlung von Beweisanträgen hat sicherlich seinen Grund darin, dass durch die Zulassung der anschließenden Beweiserhebung der Prozess verlängert wird. Ob dies der Grund dafür ist, dass die Berufungsgerichte entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zunehmend dazu neigen, die Berufung nur dann zuzulassen, wenn die Begründung für die gerügte Beweisablehnung willkürlich ist (Art. 3 Abs. 1 GG), ist m.E. eine berechtigte Frage. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat aber in den letzten Jahren die Beweisablehnungsgründe zu Ungunsten der asylrechtlichen Kläger zunehmend verschärft. Bei der Ablehnung eines Beweisantrags sei die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen erst dann überschritten, wenn dieser in willkürlicher Weise als unerheblich qualifiziert werde oder eine nicht mehr vertretbare oder offensichtliche unrichtige Anwendung entsprechender Verfahrensvorschriften enthalte.⁹ Denkt man diese Beweisablehnungsbegründung zu Ende, hätten die Gerichte bei der Sachverhaltsaufklärung einen unbeschränkten Spielraum. Denn willkürlich ist ein Richterspruch nur, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Es wird aus den Entscheidungsgründen nicht ganz deutlich, ob sich diese Begründung allein auf die Frage bezieht, unter welchen Umständen das



fung“ verstehen und z.B. Fragen mit Gewissheit beantworten, obwohl sie das Gefragte gar nicht beantworten oder lediglich Schlussfolgerungen oder Vermutungen anstellen können. Es müsste den Richtern klar sein, dass diese in Form der „Gewissheit“ beantworteten Fragen auf Schlussfolgerungen beruhen. Gleichwohl wird nicht nachgefragt und dem Beteiligten im Urteil vorgehalten, sein Klagevorbringen sei unschlüssig. Diese sich aus den kulturellen Traditionen ihrer Herkunftsländer ergebenden Ehrerbietungen werden z.B. auch daraus deutlich, dass die Asylantragsteller den Einzelentscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als „Richter“ bezeichnen.

Es gibt an den Verwaltungsgerichten weitere Richter oder Richterinnen, die einen extrem restriktiven Prü-

suale Schritte durchdenken, wie sie den Prozess führen können, um einen erfolgreichen Berufungszulassungsantrag (§ 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG) begründen zu können. Dagegen steht die obergerichtliche Rechtsprechung, die sich teilweise in den letzten Jahren extrem verschärft hat und nur dann einem Berufungszulassungsantrag, der mit einem prozessordnungswidrig abgelehnten Beweisantrag begründet wird, stattgibt, wenn die Beweisablehnung aus ihrer Sicht willkürlich ist, obwohl ein Beweisantrag nur abgelehnt werden darf, wenn der vom Beteiligten gestellte Beweisantrag nicht hinreichend substantiiert ist⁷, er schlechterdings untauglich oder nach der Rechtsansicht des Gerichts nicht entscheidungserheblich ist.⁸

Dass der Beweismittelführer mit seiner beantragten Beweiserhebung nur

Verwaltungsgericht die Beweistatsache als entscheidungserheblich bewerten kann oder ob sie für alle Beweisangebote gilt. Wäre letzteres der Fall, liefe dies auf eine Verletzung des § 173 VwGO in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften der ZPO sowie der StPO hinaus und dem Beweisführer würde gänzlich die Möglichkeit genommen, gegen die Beweisablehnung im Rahmen des Zulassungsantrags vorzugehen.

Ferner ist der Einwand der willkürlichen Entscheidung dem sachlichen Recht, nicht aber dem formellen zuzuordnen. Die Obergerichte treiben die Asylkläger mit derartigen Begründungen gegen den Berufungszulassungsantrag in die Verfassungsbeschwerde (§ 90 BVerfGG), es sei denn, es wird eine unionsrechtliche Zweifelsfrage im Rahmen der Grundsatzzüge aufgeworfen (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG), die das Berufungsgericht verpflichtet (Art. 367 Abs. 2 AEUV), diese dem EuGH vorzulegen, will es eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Grundrecht auf den gesetzlichen Richter) vermeiden.

Denn eine Verfassungsbeschwerde kann in diesem Zusammenhang gestellt werden, wenn im Blick auf eine unionsrechtliche Zweifelsfrage die Grundsatzzüge erhoben und diese zurückgewiesen wird. Denn eine unanfechtbare Klageabweisung kann den Weg zum EuGH als „gesetzlichen Richter“ i.S.d. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sperren und eine Grundrechtsverletzung darstellen. Der EuGH ist gesetzlicher Richter i.S.d. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.¹⁰ Eine Vorlagepflicht kann nur bei dem Gericht eintreten, das letztinstanzlich über die Zulassung des Rechtsmittels zu entscheiden hat¹¹. Das ist im Berufungszulassungsverfahren das Berufungsgericht, im Revisionszulassungsverfahren das BVerwG. Dass sich nach erfolgter Zulassung ein weiteres Rechtsmittel anschließt, ändert daran nichts. Wird das Rechtsmittel nicht zugelassen, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2) und

diese Entscheidung an den verfassungsrechtlichen Maßstäben für die Vorlageverpflichtung letztinstanzlicher Gerichte zu messen¹². Herauszuarbeiten ist in derartigen Fällen, ob zu einer entscheidungserheblichen Frage des Unionsrechts einschlägige Rechtsprechung des EuGH noch nicht vorliegt, eine vorliegende Rechtsprechung die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet hat oder eine Fortentwicklung der Rechtsprechung des EuGH nicht nur als entfernte Möglichkeit erscheint.

III. Prozessstrategische Lösungsversuche

Dieser Überblick verdeutlicht, dass im Asylprozess willkürhaften Urteilen und von mir so genannten „Null-Prozent-Richtern“ kaum beizukommen ist. Diese wissen, dass ihre Urteile gegen Rügen im Berufungszulassungsverfahren abgeschirmt sind. Es wäre in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, die vorrangig auf Tatsachen abgestützte Rüge ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils in § 78 Abs. 3 AsylG aufzunehmen. Gerade in einem Rechtsbereich, der so stark von subjektiven Beweiswürdigungen geprägt ist, ist es schlichtweg nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Gesetzgeber diesen Schritt nicht vollzieht.

Es bleibt den Anwälten deshalb nur die Möglichkeit der Recherche unter Kolleginnen und Kollegen im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts und mit den Ergebnissen in Verbindung mit seinen eigenen Beobachtungen die Begründung eines Befangenheitsantrags abzustützen. Auch wenn dies eine Sisypusarbeit voraussetzt, erscheint es mir bei der derzeitigen prozessualen Lage der einzige Weg, „Null-Prozent-Richter“ in ihre Schranken zu verweisen. Mit restriktiven bis sehr restriktiven Richtern wird man leben müssen. Denn eine Möglichkeit, ein verwaltungsgerichtliches Urteil wegen ernstlicher Zweifel an dessen Richtigkeit (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) anzufechten, hat der Gesetz-

geber nicht eingeführt und ist er auch nicht bereit, in Zukunft einzuführen.

Nachdruck aus Betrifft JUSTIZ Heft Nr. 150, Juni 2022, mit freundlicher Genehmigung der Redaktion.

Anmerkungen

- 1 S. hierzu Marx, Kommentar zum AsylG, 11. Aufl., 2022, Vor § 78 Rdn 55 ff.
- 2 OLG Hamm, StV 1993, 462.
- 3 BGH, NStZ 1981, 71.
- 4 S. hierzu Marx, Blog Flüchtlinge-schützen.de.
- 5 In diesem Zeitpunkt waren Eritrea und Äthiopien noch keine zwei selbständigen Staaten.
- 6 Der Verfahrensablauf vom Befangenheitsantrag über die Ablehnung des Antrags, die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde, die Entscheidung des BVerfG vom 1. Juli 2021 sowie die Anschreiben an die Fraktionen des Hessischen Landtags – mit Ausnahme der AfD –, eine Richteranklage nach Art. 127 Hessische Verfassung in Verbindung mit Art. 98 Abs. 2 GG zu diskutieren und in Erwähnung zu ziehen, wurde in den Blog „Flüchtlinge-schützen.de“ gestellt.
- 7 BVerfG (Kammer), InfAuslR 1992, 63 (65); BVerfG (Kammer), InfAuslR 1991, 85 (87); BVerwG, InfAuslR 1990, 38 (39); BGH, NJW 1991, 2707 (2709); zum Ganzen s. Marx, Kommentar zum AsylG, 11. Aufl., 2022, Vor § 78 Rdn 74 ff.
- 8 BVerwG InfAuslR 1983, 185; BVerwG, EZAR 610 Nr. 32.
- 9 Nieders. OVG, AuAS 2021, 56; Hess. VGH, AuAS 219, 141 (142); Hess. VGH, ZAR 2020, 154.
- 10 BVerfGE 73, 339, 366 f. (BVerfG 22.10.1986 - 2 BvR 197/83); BVerfG (Kammer), NVwZ 2012, 426, 427 = InfAuslR 2012, 7).
- 11 BVerfG (Kammer), NwZ 2012, 426, 427 = InfAuslR 2012, 7.
- 12 BVerfG (Kammer), NwZ 2012, 426, 427 = InfAuslR 2012, 7; BVerfG (Kammer), NJW 1994, 2017, mit Verweis auf BVerfGE 82, 159, 192 ff.; BVerfG (Kammer), NJW 2001, 1267 (BVerfG 09.01.2001 - 1 BvR 1036/99); BVerfG (Kammer), NVwZ 2005, 572, 574 (BVerfG 09.06.2004 - 2 BvR 1248/03); s. hierzu auch Kleine-Cosack, Verfassungsbeschwerden und Menschenrechtsbeschwerden, 2. Aufl., 2007, S. 20 ff.; zu den verfassungsgerichtlichen Maßstäben BVerfGE 82, 159, 194 ff. = NVwZ 1991, 53; BVerfGE 126, 286, 315 ff. = NVwZ 2010, 3422; BVerfG (Kammer), NJW 1994, 2017, mit Verweis auf BVerfGE 82, 159, 192 ff.; s. auch BVerfG (Kammer), InfAuslR 2017, 160.

Aus dem Alltag eines Anstaltsbeirats im hessischen Justizvollzug

Interview mit dem Beiratsvorsitzenden der JVA Darmstadt, Franz Fendel

BJ: Seit wann sind Sie im Anstaltsbeirat und seit wann Vorsitzender?

Franz Fendel: Ich bin im September 2004 zum ersten Mal als frischberufener Beirat in der JVA Darmstadt angetreten und wurde damals sofort zum Vorsitzenden gewählt. Der Hintergrund für diese ungewöhnliche Wahl: Von den 3 erfahrenen anwesenden Beiräten wollte es keiner machen, und von uns vier ahnungslosen Neuen war ich der einzige, der es wagen wollte.

Was hat Sie bewogen, neben Ihrer hauptberuflichen Tätigkeit dieses Ehrenamt zu übernehmen?

Es war damals meine Angst vor Knast und vor diesem mir völlig unbekanntem Gebiet des Justizvollzuges. Heute ist das Motiv eher, dass ich durch mein Engagement aktiv meine individuellen Möglichkeiten dem Gemeinwohl in einem definierten Rahmen zur Verfügung stelle und ein bisschen mithilfe, dass die Prinzipien, die ich mit Demokratie verbinde, lebendig angewendet werden. Lustigerweise hatte die IHK damals vier Kandidat*innen benannt, und die Stadt Darmstadt hat sie dann auch alle dem Hessischen Ministerium der Justiz zur Berufung vorgeschlagen. 2004 waren die damals Neuen alle jünger, sehr unternehmerisch und wirtschaftsnah orientiert. Diese Mischung hatte es bis dahin in einem Beirat noch nie gegeben. Und noch etwas zu meinem Engagement: Wahrscheinlich bin ich durch mei-

ne ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug und meine Hochachtung für die Arbeit, die da gemacht wird, auch hauptberuflich sehr viel fähiger geworden, Menschen in Verwaltungen zu erreichen. Früher wäre ich dazu nicht in der Lage gewesen. Sie sehen: Dieses Ehrenamt gibt die Möglichkeit, immer wieder neu zu lernen und selber wirksam zu sein.

Welche Bedeutung haben aus Ihrer Sicht Anstaltsbeiräte?

Ich halte das Organ des Beirats in einer Justizvollzugsanstalt für eine geniale Idee und den besten praktischen Ansatz, um in einem Bereich, der auf Sicherheit und Strafe ausgerichtet ist, ein balancierendes Moment lebendig zu halten. Der Beirat passt so wenig in das klassische Denken und das Tagesgeschäft des Justizvollzuges und des Justizministeriums, dass alle Akteure und Gesprächspartner eigentlich immer ein bisschen „anhalten“ und „innehalten“ müssten, wenn der Beirat ins Spiel kommt. Ein lebendiger Beirat, der ja eben nicht Teil der oft fast auf „Autopilot“ laufenden Hierarchie ist, kann mit Fragen und Impulsen bewegen. Wenn er es schafft, dass ihm zugehört wird und nicht nur standardisierte Alibi-Antworten erfolgen, ist schon viel erreicht. Eigentlich sollte der Beirat ja laut Gesetz und Verwaltungsvorschrift die Anstaltsleitung der JVA beraten. Das mit dem Beraten ist vielleicht unglücklich formuliert: Was soll man sich beraten lassen, wenn man „alles im Griff“ hat und Weiter-

entwicklung als eher störend empfunden? Interessanterweise sind Gesetz und Verwaltungsvorschrift hier in Hessen ziemlich präzise und machen Vorgaben, wie die Akteure <Beirat>, <Anstaltsleitung>, <Ministerium> und <Landtagsabgeordnete> zusammenarbeiten sollen. Die tatsächliche Handhabung sieht meist anders aus. Beispiel: Der Beirat gibt einen Jahresbericht zu vorgegebenen Punkten an das Ministerium, und dieses müsste den Bericht nach Vorgaben von § 53 der hessischen Verwaltungsvorschrift beantworten. Das ist in den 17 Jahren, in denen ich den Bericht schreibe und abgebe, kein einziges Mal geschehen. Eigentlich ein bisschen schade.

Trotzdem: Wenn ein Anstaltsbeirat wach und engagiert arbeitet und in Kauf nimmt, dass er dabei eher abwartend agierende „Partner“ hat, dann kann er einiges im Justizvollzug mitbewegen und ausbalancieren. Entscheidend sind dabei der eigene Arbeitsstil und die Präsenz im Feld.

Was für Leute sind konkret im Anstaltsbeirat, aus welchen Berufsfeldern, wie viele Männer und wie viele Frauen?

Im Darmstädter Anstaltsbeirat sind zur Zeit 2 Frauen und 5 Männer tätig. Die Mitglieder kommen aus der Rechtspflege, Sozialarbeit, Industrieberatung, Straffälligenarbeit, kommunaler Arbeit, Kommunalpolitik und Unternehmensberatung. Also eine bunte Mischung von Berufsfeldern und eine ebenso bunte Mischung von Organisationserfahrung.

Gibt es aus Ihrer Sicht unterschiedliche Handhabungen?

Ich habe im Zeitablauf gelernt, dass die besondere Kraft des Beirats die Vielfältigkeit und Inhomogenität seiner Besetzung ist. Es ist in meinem Verständnis erste Aufgabe einer/s Vorsitzende*n, dass das Team kohäsiv zusammen ist und arbeitet. Am besten läuft das, wenn jedes Mitglied das Gefühl hat, „ich gehöre dazu“ und „so, wie ich die Dinge sehe, ist es wertvoll für das Team“. Dieses Agieren in einem Team, das aus seiner Diversität lebt, ist der Kultur des Justizvollzuges eher fremd und wird zunächst auch von vielen eher als Schwäche eingeordnet.

Ich kenne aber auch Beiräte und Vorsitzende, für die dieses Denken in Team und Miteinander keine Priorität hat. Das führt dort oft dazu, dass Vorsitzende eine Solo-Rolle praktizieren und im Zweifel eher allein sind.

Für mich wäre das sehr schwer zu ertragen, weil es doch immer wieder sehr subtile und krasse Angelegenheiten im Leben einer JVA gibt, in denen man eben nicht wegsehen oder weghören sollte. Wenn ich mir vorstelle, ich wäre damit allein, dann hätte ich nicht die Kraft, „am Ball“ zu bleiben. Man sollte nie vergessen, dass eine Haftanstalt ein Ort ist, an dem auch der Kern der Straftat und die Herausforderung des Umgangs mit sehr unterschiedlichen Menschen immer präsent sind. Und diejenigen, die wirklich lebenslanglich in einer JVA sind, das sind die Mitarbeiter*innen. Sie machen einen tollen Job, und es ist wichtig, dass sie auch mental und seelisch beweglich und gesund bleiben. Ich habe im persönlichen Kontakt immer wieder den Eindruck, dass Bedienstete gerade zum letzten Punkt den Respekt und die Unterstützung durch den Beirat schätzen.

Wie ist die Zusammenarbeit mit und in dem hierarchischen System des Vollzugs?

Mir sagte einmal ein erfahrener Anstaltsleiter „Sie dürfen nie vergessen, dass das Vollzugssystem eigentlich aus einem militärischen System heraus entwickelt worden ist.“ Wenn ich diese Sichtweise in der Gegenwart von Führungspersonen weitergeben würde, würde mich vermutlich der Sturm der Entrüstung wegfegen. Man würde mir vorhalten, wieviele Psycholog*innen und Seelsorger*innen im Justizvollzug arbeiten und wie gut die AVDs und Sozialarbeiter*innen ausgebildet seien. Das stimmt natürlich. Aber es stimmt auch, dass man in der Organisation seine persönliche Meinung im Zweifelsfall für sich oder im informellen Kreis der Vertrauten behält, wenn man keinen Ärger will. Als Außenstehender kann man schnell erkennen, dass Meetings lieber im Verkündungs- und Mitteilungsmodus abgehalten werden und wenig Sinn für das gemeinsame Entwickeln und Debriefen besteht. Das zu erleben tut mir teilweise richtig weh.

Aus meiner Sicht muss die Hierarchie sein. Man braucht die klaren Strukturen und die Orientierung. Die Frage ist immer, wie man damit umgeht und was man daraus macht. Aus dem Schatten heraus wird das Geschehen im Justizvollzug von der Regel dominiert, die sagt „ich darf keinen Fehler machen“. Daraus folgt dann sofort, wenn ein Fehler eingetreten ist, „ich war es nicht.“ Und dann als nächstes: „Wenn etwas schief läuft, müssen wir die/den Schuldigen finden & sanktionieren und alles ist wieder gut“.

An dieser Stelle könnte man auch in einer Hierarchie-Organisation einen anderen Stil pflegen. Wenn etwas schiefgeht, könnte als erstes die Frage kommen: „Ist jemand zu Schaden gekommen und wie können wir sie/ihn unterstützen?“ Und dann: „Was können wir und vielleicht auch andere Beteiligte aus dem Fehler lernen? Was haben wir bisher nicht gesehen? Was von dem, was wir eigentlich gut können, haben wir nicht in Betrieb? Oder wo übertreiben wir vielleicht?“

Wie läuft die Arbeit ganz konkret, welche Art von Fällen haben Sie?

Wir haben uns einen Jahresrhythmus von 6 Terminen mit der Anstaltsleitung gegeben. Bei diesen Terminen treffen wir separat immer eine Gruppe oder Schlüsselpersonen aus der JVA. Also zum Beispiel die Sozialarbeiter oder den Sicherheitsbeauftragten oder die Ärztin oder den Personalrat usw. Alle Mitglieder des Anstaltsbeirats haben die Betreuung eines Hauses in der JVA übernommen und bieten dort regelmäßig Sprechstunden für Inhaftierte an. Darüber hinaus hat jedes Mitglied ein paar Gesprächspartner in der JVA, zu denen es eine kontinuierliche Vertrauensbeziehung unterhält. Die Fälle, mit denen wir uns befassen, sind äußerst vielfältig und betreffen alle möglichen Aspekte des Lebens in der JVA.

Können sich die Gefangenen an den Anstaltsbeirat wenden, und setzt sich der Anstaltsbeirat dann für sie ein?

Die Inhaftierten wenden sich entweder durch schriftliche Anliegen an den Beirat oder aber spontan, wenn wir zu den Sprechstunden auf den Häusern sind. Wir kontaktieren danach die verantwortlichen Gesprächspartner*innen in der JVA und klären mit ihnen, ob und welche weiterführenden Aktivitäten sich ergeben. Viele Punkte erledigen sich dabei von selbst. Einfach, weil eine Atmosphäre entsteht, in der wieder Dialog gepflegt wird. Aber oft gibt es auch weiteren Gesprächsbedarf. Wir beziehen natürlich auch die Anstaltsleitung ein, wenn es um übergeordnete Dinge geht.

Kann der Anstaltsbeirat konkret Einfluss nehmen auf die Art der Strafvollstreckung?

Nein und ja. Der Anstaltsbeirat hat keinerlei Befugnisse, wenn es darum geht, wie in der JVA gearbeitet und entschieden wird. Aber oft führt der Umstand, dass der Anstaltsbeirat aktiv kommuniziert, dazu, dass auch Beteiligte in der JVA vielleicht „noch

einmal“ oder auch „zum ersten Mal“ zum Thema miteinander sprechen oder „noch einmal“ über das eine und andere nachdenken.

Wird der Anstaltsbeirat in die Planung zum Beispiel von Arbeitsgelegenheiten, Unterrichtseinheiten und so weiter in der JVA eingebunden?

Das ist zwar per Gesetz und Erlass vorgesehen, wird aber in der Realität mit allen Mitteln vermieden. Wenn der Anstaltsbeirat nachfragt, bekommt er eine „Mitteilung“. In früheren Jahren war es so, dass man zu einzelnen Punkten gemeinsam überlegte und Ideen einsammelte. Diese Art der „Beratung“ wird heute nicht praktiziert.

Welche Informationen kann der Anstaltsbeirat von der JVA-Leitung einfordern?

Es gibt einen Katalog von besonderen Fällen, in denen die Anstaltsleitung proaktiv informieren „muss“. Ansonsten ist es so, dass die Mitglieder Informationen aus dem Alltag der JVA mitbekommen und beginnen, Fragen zu stellen. Wenn die Atmosphäre gut ist, entwickelt sich dann ein Dialog.

Insbesondere: Welche Verbesserungsideen hätten Sie gerade im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der JVA-Leitung?

Ich habe bisher fünf Anstaltsleitungen erlebt. Führungspersonen haben sehr unterschiedliche Stile, mit denen sie sich wohlfühlen. Die Anstaltsleiter*innen heute haben eine juristische Ausbildung, und im Ministerium haben auch die meisten einen mehr oder weniger juristischen Hintergrund. Das bedeutet, man arbeitet mit Führungspersonen, die sich im Zweifel auf juristisches oder verwaltungsjuristisches Denken zurückziehen. Orientierung auf Führungskultur, auf Transparenz und kontinuierlich-fairen Dialog gehören nicht unbedingt zum habituellen Standard.

Ein kleines Beispiel: Vor einigen Jahren ist der katholische Seelsorger,

Bestimmungen in Hessischen Vollzugsgesetzen zu Anstaltsbeiräten

Hessisches Strafvollzugsgesetz § 81 Beiräte:

- Bei den Anstalten sind ehrenamtliche Beiräte zu bilden...
- Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit.
- Er unterstützt die Anstaltsleitung durch Anregungen...
- ...kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen...
- ...kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung, schulische und berufliche Bildung sowie Beschäftigung unterrichten.
- ...können...die Anstalt besichtigen und ...Gefangene in ihren Räumen aufsuchen.

Verwaltungsvorschriften zu den Hess. Vollzugsgesetzen § 53 Abs. 2 Aufgaben des Beirats

- ...unterstützen Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen nach Möglichkeit bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung
- ...wesentliche Aufgabe des Beirats ist es, an der Planung, Gestaltung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mitzuwirken
- der Öffentlichkeit ein realistisches Bild eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs und der dabei entstehenden Probleme zu vermitteln
- sowie um Verständnis für die Belange des Justizvollzuges zu werben
- ...unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Anstaltsleitung.

Verwaltungsvorschriften zu den Hess. Vollzugsgesetzen § 53 Abs. 3 Befugnisse des Beirats

- ...Anstaltsleitung erteilt... erforderliche Auskünfte
- ...Einsicht in Gefangenenpersonalakte...
- Die Anstaltsleitung unterrichtet den Beirat unverzüglich insbesondere über folgende Vorkommnisse...
- Sie unterrichtet ihn außerdem über Erlasse und Hausverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung, beabsichtigte wichtige Maßnahmen, Veranstaltungen und wichtige Anstaltsbesuche.

der 10 Jahre lang einen tollen Job in der JVA gemacht hat, ganz plötzlich und eigentlich auch tragisch gestorben. Bei der Auferstehungsmesse und der Beerdigung haben alle möglichen Institutionen, für die er im Laufe seiner Berufszeit tätig war, ihren Respekt und ihre Trauer zum Ausdruck gebracht. Vom aktuellen Arbeitgeber, unserer JVA, gab es au-

ßer einem Kranz keinen Beitrag, und keine der Führungspersonen war anwesend. Ich habe mich damals als Ehrenamtlicher für „meine“ JVA und deren „Weg-Gucken“ geschämt. Es gibt Organisationen, zu deren Kultur ausdrücklich auch der Umgang mit Tod und Sterben gehört. Diese Organisationen sind letztlich robuster und geben den beteiligten

Menschen ein Gefühl von Miteinander. Egal, wieviele Sterne sie auf der Schulter tragen.

Wir erleben auch immer wieder, dass jüngere Mitarbeiter*innen mit Engagement und Begeisterung ihren Job in der JVA beginnen, und nach einiger Zeit ist das Feuer verloschen. Oft verlassen sie dann auch die Organisation wieder. Leider, leider wirkt dieses Muster nicht wie ein Weckruf. Wenn man es anspricht und anregt, die Führungskultur und eigene Dialogfähigkeit in den Fokus zu nehmen, dann lauten die Argumente: der/die Mitarbeiter*in habe sowieso immer weg gewollt und woanders ein besser bezahltes Angebot erhalten.

Was mich auch etwas irritiert, ist das Phänomen, dass in der Männer-JVA in Darmstadt alle Führungspositionen von Frauen besetzt sind. Ich finde sehr gut und wichtig, dass der weibliche Faktor stark und klar in der JVA wirkt. In diesem Bereich ist der Justizvollzug anderen Organisationen weit voraus. Aber in einer Männergesellschaft, wie sie in einer Männer-JVA nun einmal vorliegt, gibt es auch Punkte, bei denen der Gesprächspartner glaubwürdiger ist, wenn er selbst auch ein Mann ist. Inhaftierte haben dafür ein sehr feines Gespür, und so bauen sich da Schattenfronten auf, die sehr subtil wirksam sind. Wenn man Verantwortliche im Ministerium zu diesem Punkt anspricht, ziehen sie sich gemäß ihrer juristischen Ausrichtung auf den Nicht-Diskriminierungsgrundsatz zurück. Eigentlich müssten sie aber daran arbeiten, auch für höhere Karriereaufbahnen den Vollzug für Männer attraktiv zu halten.

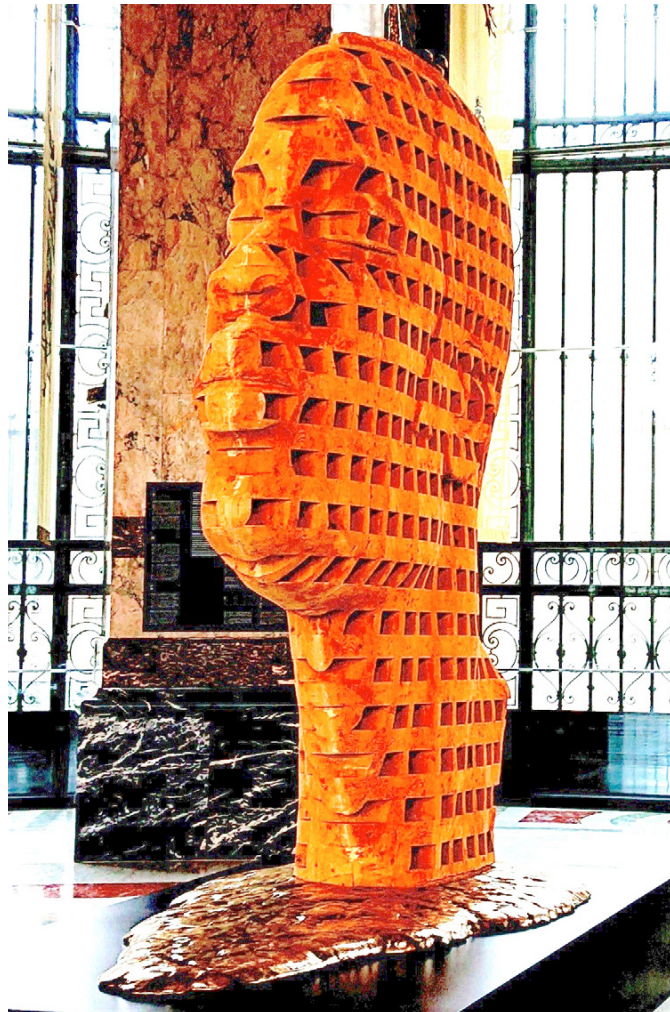


Foto: Franz Fendel

Sie haben ja als Anstaltsbeirat die Möglichkeit, über Hierarchiegrenzen hinweg ohne Einhaltung von Dienstwegen Gespräche zu führen. Wie ist aus Ihrer Sicht die Justiz bis hin zum Justizministerium in den Bereichen Führung und Kommunikation aufgestellt?

Der Dialog mit den Ansprechpartner*innen und Führungspersonen im Justizministerium ist sehr wichtig. Ich finde gut, dass das Ministerium sich bemüht, zumindest ein-, zweimal im Jahr einen gemeinsamen Termin mit den Vorsitzenden der Anstaltsbeiräte zu organisieren. Allerdings gibt es eine starke Tendenz, dass diese Veranstaltungen zu Alibi-Events werden. Für eine kurze Zeit hatten wir mal so etwas wie Weiterbildungs- und Erfahrungsaustauschtermine. Dazu gibt es seit geraumer Zeit gar nichts mehr, und das Ministerium reagiert

auch nicht auf Vorschläge. Natürlich sind die Vorstellungen in einzelnen Beiräten sehr unterschiedlich, aber genau da würde ich als Ministerium ansetzen. Wenn ich das Ministerium wäre, wünschte ich mir wache, bewegliche, kommunikative Beiräte und würde alles tun, um sie weiterzubilden und auch von ihnen zu lernen. Denn über einen guten Beirat kann man ähnlich wie über einen wohlwollenden Betriebsrat viel für Atmosphäre und Dialogfähigkeit tun. Das hätte auch zur Folge, dass in den Kommunen die Rekrutierung von Menschen für den Beirat eine ganz andere Bedeutung bekäme. Heute ist es eher so, dass alle so tun, als ob Beiräte sehr wichtig wären und man ihnen dankbar wäre. Wenn es dann um konkrete Entscheidungen und Schritte geht, begegnet man eher <Erledigen durch Abwarten> garniert mit „ich komme bei Gelegenheit wieder auf Sie zu.“

Können Sie als Beispiel die Probleme Ihres Kollegen mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung schildern?

Das ist eine Geschichte, die im September 2020 begann, als man im Ministerium bemerkt hatte, dass man die Beiräte nicht der gesetzlich vorgegebenen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen hatte. „Schnell“ sollte das „repariert“ werden, und man legte über die Anstaltsleitungen gemäß den Vorgaben der Datenschutzbestimmungen den Beiräten ein Dokument vor, in dem sie ihre Zustimmung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung geben sollten.

Wir Beiräte gingen natürlich davon aus, dass wir sowieso bei Eintritt in

das Amt bereits überprüft worden waren und auch laufend sicherheitsüberprüft würden. So unterschrieben fast alle ohne Federlesen dieses Dokument. Eines unserer Teammitglieder machte sich allerdings vor dem Unterschreiben die Mühe, das Dokument zu studieren, und da fielen ihm einige Ungereimtheiten auf. Es bat schließlich schriftlich darum, dass diese Punkte mit ihm geklärt würden. Mehrere Monate passierte nichts. Es wurde keinerlei Dialog zu den gestellten Fragen aufgenommen. Das war interessant, weil seine Fragen eigentlich auf eine unfertige Qualität des vorgelegten Dokuments hinwiesen. Es gab dann einmal ein Telefonat mit der Anstaltsleitung, das aber auch nicht dazu diente, die aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Ohne weiteren Dialog wurde der Kollege dann vom Ministerium „abberufen“, weil er der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht zugestimmt habe. Auch zu diesem Zeitpunkt spielten die gestellten Fragen keine Rolle.

Die Angelegenheit hat unseren Beirat über Monate extrem beschäftigt: am Anfang in der Absicht, mit den bekannten Ansprechpartnern im Ministerium eine schnelle „Reparatur eines Missverständnisses“ zu erreichen. Denn es war ja von vornherein klar, dass der Kollege nicht die Zuverlässigkeitsüberprüfung als solche ablehnte, sondern auf Qualitätsmängel im Dokument hinwies. Als die Bemühungen zur „schnellen Reparatur“ fruchtlos blieben, wendeten wir uns an die Ministerin bzw. den Staatssekretär. Nach vielen vielen Einzelschritten unter Einbeziehung der Stadt Darmstadt und des Vorsitzenden des Unterausschusses Justizvollzug im hessischen Landtag gelang es, dass der Staatssekretär alle Beteiligten an einen Tisch einlud und dann doch noch einen Weg fand, dass das Beiratsmitglied wieder als Beiratsmitglied berufen war. Leise und ohne jeden Dialog war inzwischen auch das zu unterschreibende Zustimmungsdokument von den Mängeln befreit worden, die moniert worden waren.

Mir persönlich hat dieser Vorfall, bei dem allein der Beirat die komplette Arbeitslast getragen hat, gezeigt, dass Dialogfähigkeit ein sehr wertvolles Gut ist, das im Justizvollzug nicht wirklich ein Zuhause hat. Ich war erschreckt und bin es heute noch, dass so viele Beteiligte bis heute nicht sehen, dass es nicht um eine Verweigerung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ging (= typischer Rückzug auf juristische Sichtweise), sondern darum, dass ein Zustimmungsdokument in nicht ausreichender Qualität und ohne begleitende Kommunikation in Umlauf gebracht worden war (= keine Dialogfähigkeit und lebendige Fehlerkultur).

Im Nachhinein schockiert hat mich die Erfahrung, dass es auch nach der erfolgten Klärung und Erledigung unmöglich war, in der Anstalt ein Debriefing-Gespräch zu führen. Debriefing im Sinne von: Was können wir in Zukunft anders machen, damit eine solche Krisensituation nicht auftreten muss. Bei allem Ärger und aller Aufregung: Ich finde es wichtig, dass man zusammen lernen kann.

Sie sind Fachmann für Führen und Zusammenarbeiten. Was könnte man in der Justiz generell oder im Einzelnen in dieser Hinsicht verbessern?

Es muss an Dialogfähigkeit, Lernen-Wollen und Führungskultur gearbeitet werden. Juristisches Denken sollte nur dann zum Zuge kommen, wenn es wirklich um juristische Entscheidungen geht. In den allermeisten Fällen geht es aber darum, wie man mit bestimmten Situationen und Gegebenheiten umgeht und welche gemeinsamen Werte und Prinzipien man dazu zur Verfügung hat. Ich finde, dass es insbesondere für Wohlwollen und für bewusstes und verantwortliches Führen immer Raum geben müsste. Auch Kreativität muss immer mit dabei sein – und zwar im Sinne von „vielleicht können wir es auch ein bisschen anders machen als bisher“ oder „worum geht es hier wirklich?“

Fortbildung für Richterinnen und Richter im Bereich Führen und Zusammenarbeiten wird kaum von der Justizverwaltung angeboten. Haben Sie Tipps, wie sich die Kolleginnen und Kollegen da selbst helfen könnten?

Ich empfehle das, woran wir auch mit Coaching-Klient*innen und in Leadership-Weiterbildungen arbeiten: Führen und Zusammenarbeiten bewusst als besondere Aufgabe und kontinuierliche eigene Herausforderung zu behandeln. Immer wieder. Das beginnt mit innerem Management und Selbstreflexion. Dann kommt das sehr bewusste und wohlwollende Gestalten der Beziehungen zu anderen Beteiligten. Das hat viel mit Resonanz und dem Bewusstwerden der eigenen Macht und der persönlichen Wirkung zu tun. Schließlich geht es um das Gespür dafür, dass man immer auch etwas Dynamisch-Komplexem begegnet, das wir Feldeffekte nennen. Die kann man nicht bestimmen oder kontrollieren, sondern muss mit ihnen arbeiten und an der richtigen Stelle Impulse für Lösungen und Weiterentwicklungen geben. Das alles ergänzt und belebt die fachliche Professionalität.

Was ich also empfehlen kann, sind Coaching und Leadership-Weiterbildung.

Wenn es darüber hinaus noch Energie und Kraft gibt, dann würde ich eine Arbeit zum WIR in der eigenen Organisationseinheit empfehlen. Dabei gibt es viel zu entdecken, und es lassen sich erstaunliche Effekte erzielen. Zum Beispiel den, dass es den Beteiligten richtig Spaß machen kann. Und Menschen, denen es von innen heraus gut geht, sind für andere anziehend und überzeugend. ●

Das Gespräch führte Guido Kirchhoff für Betrifft JUSTIZ am 1. Februar 2022.

Nachdruck aus Betrifft JUSTIZ Heft Nr. 149, März 2022, mit freundlicher Genehmigung der Redaktion.

Stellungnahmen

Offener Brief an die hessische Ministerin für Justiz Kühne-Hörmann



25. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Ministerin Kühne-Hörmann,

die Neue Richtervereinigung wendet sich auf diesem Wege an Sie, um nochmals mit Nachdruck deutlich zu machen, dass die hessische Justiz mittlerweile dermaßen überlastet und heruntergewirtschaftet ist, dass nicht nur die Arbeitsmotivation aller in der Justiz Tätigen, sondern auch deren Gesundheit akut gefährdet ist.

Wir nehmen Ihre Äußerungen im Magazin „Der Spiegel“ vom 9.1.2022 zur „fehlenden Digitalisierung“ zum Anlass darauf hinzuweisen, dass Abhilfe der festgestellten Mängel nicht etwa durch Digitalisierung erfolgen kann, wie Sie offenbar meinen, sondern nur durch sofortige Personalverstärkung sowohl im Bereich der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, aber auch im Bereich der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister, Serviceeinheiten sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Anscheinend sind die Inhalte der Brandbriefe des Landgerichts Darmstadt vom 20.12.2021, des Landgerichts Frankfurt vom 20.11.2021

und die Stellungnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichts vom 29.12.2021 nicht deutlich genug bei Ihnen angekommen. Ergänzend ist auf einen Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 3.1.2022 über die „Personalnot am Amtsgericht“ in Frankfurt hinzuweisen. Bezeichnenderweise beklagt der dortige Vizepräsident heute auch eine der Fehlentwicklungen der Digitalisierung, die die Personallage zurzeit sogar noch verschärft, wenn er „dringend technische Unterstützung“ fordert, um die ab 1.1.2022 eingehenden verpflichtenden elektronischen Schriftsätze elektronisch weiterleiten zu können. Aktuell, so der Vizepräsident des Amtsgerichts weiter, müsse alles ausgedrückt werden, „was organisatorisch und ökologisch eine Katastrophe ist.“ Genau davor hatte die NRV bereits vor 16 Jahren (!) gewarnt (NRV-Hesseninfo Januar 2006, S. 27, zur Einführung des Elektronischen Gerichtsbriefkastens vor der Einführung von E-Akten). Damals wurde diese Kritik aus dem HMdJ noch als „außerordentlich untunlich“ zurückgewiesen.

Unabhängig davon herrscht seit Jahren in allen Bereichen der Justiz ei-

ne Überlastung und Arbeitsverdichtung, die nicht mehr hingenommen werden kann.

Wir können mittlerweile jungen Nachwuchskräften kaum noch empfehlen, in den Justizdienst zu gehen, auch wenn eine hohe Motivation besteht. Es ist ersichtlich auch schwierig geworden, Stellen zu besetzen, weil die Attraktivität der Berufe in der Justiz erheblich nachgelassen hat.

All dies ist das Ergebnis von jahrelangen rigorosen Sparmaßnahmen, die auch durch zwischenzeitliche Neueinstellungen in keinem Fall aufgefangen worden sind, zumal die Coronakrise noch weitere belastende Aufgaben für die Justiz mit sich gebracht hat. Die Digitalisierung wird nach den Erfahrungen in anderen Bundesländern keine Arbeitskraft freisetzen, sondern zumindest in einer Übergangszeit sogar erhebliche Kräfte binden.

Andere Bundesländer versuchen immerhin, die Belastung so zu verringern, dass die Personalstärke, die nach der Personalbedarfsberechnung Pebbßy erforderlich ist, eingehalten wird. Dabei besteht weitgehend Ei-

nigkeit, dass Pebbÿ aufgrund der Erhebungsmethode allenfalls einen Mindestbedarf am untersten Rand abbildet.

Deswegen fordern wir auch für Hessen, dass als Sofortmaßnahme ei-

ne Personalausstattung sichergestellt wird, die – anders als zur Zeit – in allen Gerichtsbarkeiten wenigstens diesen absoluten Mindestbedarf nach Pebbÿ abdeckt.

gez.
Guido Kirchhoff,
NRV, Landesverband Hessen

(Elektronische Post)

*An das Sprechergremium des Landesverbands Hessen der Neuen Richtervereinigung
z.Hd. Herrn Vorsitzenden Richter am OLG
Guido Kirchhoff*

*Sehr geehrter Herr Kirchhoff,
sehr geehrte Damen und Herren,*

in Ihrem Offenen Brief vom 25. Januar 2021 haben Sie die in den letzten Jahren stetig gewachsenen Anforderungen an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz zum Ausdruck gebracht. Diese vielfältige Belastungssituation nehme ich – wie auch die von Ihnen geäußerten Sorgen um die Nachwuchsgewinnung – sehr ernst. Dabei stimme ich mit Ihnen überein, dass Abhilfe jedenfalls nicht allein durch eine zunehmende Digitalisierung der Justiz erfolgen kann, auch wenn ich es als eine der Kernaufgaben der Justiz ansehe, die Digitalisierung voranzutreiben, um damit die Arbeit der in der Justiz Tätigen zu erleichtern und zugleich die Leistungen der Justiz bürgernäher und serviceorientierter auszugestalten.

Selbstverständlich war und ist eine vorausschauende Einstellungs- und Personalpolitik der wesentliche Schlüssel, um nicht nur akuten Belastungsspitzen zu begegnen, sondern die hessische Justiz dauerhaft und nachhaltig zu stärken. Im Rahmen eines großen Aufbauprogramms haben wir in der hessischen Justiz seit 2017 insgesamt 1044 neue Stellen geschaffen.

Ich bin mir bewusst, dass die Justiz derzeit und auch in Zukunft vor großen Herausforderungen steht. Wir sind uns darin einig, dass wir das Justizaufbauprogramm konsequent fortsetzen müssen, um diese Herausforderungen bewältigen zu können. In diesem Sinne werde ich mich weiterhin sowohl bei dem Haushaltsgesetzgeber für die Schaffung neuer Stellen stark machen als

auch alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die zeitnahe Besetzung jener Stellen bzw. die Nachbesetzung von Stellen, die durch Ruhestandseintritte, Abordnungen oder aus sonstigen Gründen frei werden, zu gewährleisten.

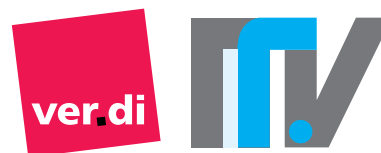
Die Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften stellt generell eine wichtige Aufgabe dar. Aus diesem Grund wurden und werden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um einen stärkeren Fokus auf die Justiz als Arbeitgeber zu lenken und die vielen positiven Aspekte der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeiten verstärkt in das Blickfeld von Absolventinnen und Absolventen zu rücken.

Dabei ist festzustellen, dass es nicht einzig und allein hohe Gehälter sind, die einen Arbeitgeber attraktiv machen für hochqualifizierte junge Juristinnen und Juristen. Alternative Gesichtspunkte – insbesondere die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Anforderungen und das hohe Ansehen der Justiz – nehmen als Schlüsselfunktion zu. Wir werden alles daran setzen, um die Attraktivität der Justiz als Arbeitgeber in Zukunft noch weiter zu erhöhen.

Neben all diesen Maßnahmen bin ich mir auch der Bedeutung einer hervorragenden und motivierenden Ausbildung, die Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen leisten, und der Werbung um Nachwuchskräfte durch die aktive Richterschaft bewusst. Hierfür möchte ich Ihnen danken und Sie auch weiterhin um Unterstützung und Werbung für den Richterberuf bzw. Berufe in der Justiz bitten. Denn nur gemeinsam können wir die hessische Justiz in unser aller Interesse stärken.

Mit freundlichen Grüßen

*Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin*



Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaften für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

28.2.2022

Ihr Schreiben vom 02.12.2021, Az. 1031/379

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann,
sehr geehrter Herr Nimmerfroh,

der Landesverband Hessen der Neuen Richtervereinigung und die Fachkommission der Richter*innen und Staatsanwält*innen in ver.di in Hessen bedanken sich für die Übersendung des o.g. Entwurfs und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Nach unserer Auffassung ist die Grundannahme falsch, dass der richterliche und staatsanwaltliche Bereitschaftsdienst eine „Rufbereitschaft“ darstellen soll. Die für den Bereitschaftsdienst nach den Geschäftsverteilungen eingeteilten Staatsanwält*innen und Richter*innen müssen tatsächlich ständig erreichbar sein und sind bei einer entsprechenden Inanspruchnahme zur unverzüglichen Dienstverrichtung verpflichtet (so schon BVerfG NJW 2002, 3161). Bei den Zeiten der im Entwurf als „Rufbereitschaft“ bezeichneten Dienste handelt es sich daher um nichts anderes als volle Arbeits- bez. Dienstzeit (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 21. Februar 2018 – C-518/15; EuGH NZA 2021, 489), ohne dass es darauf ankäme, wo sich die Richter*innen und Staatsanwält*innen vor der Dienstverrichtung aufhalten. Offensichtlich legen sowohl der Gesetzes- als auch der Verordnungsentwurf eine veraltete Rechtsprechung zugrunde, wonach es bei der Abgrenzung zwischen Rufbereitschaftsdienst (mit der entsprechenden Achtel-Bewertung beim Freizeitausgleich, vgl. § 1 Abs. 2 des Entwurfs der Rechtsverordnung) und Bereitschaftsdienst als volle Arbeitszeit auf die Anwesenheit am Ar-

beitsort ankäme (so noch BAG NJOZ 2002, 1926). Diese Rechtsprechung hat aber selbst das Bundesarbeitsgericht im letzten Jahr (unter Bezugnahme auf die EuGH-Rechtsprechung) aufgegeben (BAG NZA 2021, 1702).

Doch selbst wenn man die von den Staatsanwält*innen und Richter*innen geleistete Dienstzeit unter den Begriff der „Rufbereitschaft“ subsumieren könnte, entsteht durch die Regelung eine nicht zu rechtfertigende und impraktikable Ungleichbehandlung von Bereitschaftsdiensten und tatsächlich geleistetem Dienst. Bei den im Bereitschaftsdienst zu verrichtenden Tätigkeiten handelt es sich ebenso wie bei den Tätigkeiten zur „normalen Dienstzeit“ (welche bei richterlicher Tätigkeit bekanntlich ja gar nicht existiert) um Dienstgeschäfte, die in den Kernbereich der staatsanwaltlichen und richterlichen Tätigkeit fallen. Diese Tätigkeit hat keine andere Wertigkeit als wenn sie zu anderen Tageszeiten geleistet werden würde. Richterliche und staatsanwaltliche Tätigkeit kann nicht nach „regulären Dienstzeiten“ und „Bereitschaftszeiten“ auseinanderdividiert werden.

Die aus unserer Sicht richtige Herangehensweise wäre eine andere: Es ist Ihre Aufgabe als Exekutive, für eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Justiz zu sorgen, damit diese ihre durch den Gesetzgeber und die Verfassung zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. Der zeitliche Aufwand des staatsanwaltlichen und richterlichen Bereitschaftsdienstes ist daher in vollem Umfang bei der Personalbedarfsberechnung zu berücksichtigen,

so dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften die dafür erforderliche Anzahl von Planstellen zugewiesen werden kann.

Auch eine pauschale Ausgleichszahlung für Zeiten des Bereitschaftsdienstes lehnen wir ab. Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit aus Art. 97 GG muss der hergebrachte Grundsatz des Richterrechts beachtet werden, dass Richter*innen grundsätzlich Anspruch auf gleiches,



Foto: Guido Kirchhoff

„festes“, d.h. von Entscheidungen der Justizverwaltung unabhängiges Gehalt haben. Bei Staatsanwält*innen bzw. Beamt*innen sind Überstunden vorrangig in Freizeit und nicht durch Geldzahlungen auszugleichen.

Wir erkennen ausdrücklich an, dass Sie sich für eine bessere Bezahlung der Staatsanwält*innen und Richter*innen einsetzen wollen. Dies erfordert aus unserer Sicht aber eine amtsangemessene und deutliche höhere R-Besoldung insgesamt und insbesondere in der Besoldungsgruppe R 1. Die von Ihnen im Entwurf vorgesehene klitzekleine Pauschalabgeltung (3,72 Euro pro Stunde) wird der Bedeutung und Wertigkeit der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit nicht einmal ansatzweise gerecht.

Der Sonderzuschlag von 25 Euro für „Auswärtstermine“ ist gleichheitswidrig und nicht praktikabel. Viele Diensthandlungen im Bereitschaftsdienst finden im Gerichtsgebäude statt (Haftvorführungen, Anhörungstermine in Abschiebehafensachen, etc.). Befanden sich die staatsanwaltlichen und richterlichen Kolleg*innen schon vor der Diensthandlung in Bereitschaft im Gerichtsgebäude, erhalten sie keinen Zuschlag von 25 Euro (kein Wechsel des „tatsächlichen Aufenthalts“ im Sinne des Entwurfs). Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie Auswärtstermine dem Dienstherrn nachgewiesen werden können. Fahrtkosten sind in der Regel Verfahrenskosten, welche dem Staat von den Verfahrensbeteiligten zu ersetzen sind.

Der von Ihnen im Entwurf vorgesehene Freizeitausgleich bis zu einem Achtel für Zeiten der sog. „Rufbereitschaft“

ist nicht praxistauglich. Da bisher keine den Bereitschaftsdienst vollständig mitumfassende Personalausstattung an den betroffenen Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten vorhanden ist, führt der in Ihrem Entwurf vorgesehene anteilige Freizeitausgleich nur zu einem „Verschiebeparkplatz“, d.h. die Inanspruchnahme von Freizeitausgleich der Bereitschaftsrichter*innen und -staatsanwält*innen wird auf andere Kolleg*innen umverteilt, ohne dass in der Gesamtbetrachtung ein zeitlicher Ausgleich erfolgt. Wären

hingegen ausreichend besetzte Planstellen für die betroffenen Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften vorhanden, so könnte die zeitliche Belastung des Bereitschaftsdienstes bei der Geschäftsverteilung durch die Präsidien auch angemessen berücksichtigt werden

Wir sehen darüber hinaus ein grundsätzliches Problem bei einem Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienstzeiten. Richter*innen haben bekanntlich keine festge-

legten Dienstzeiten, wenn sie keinen Bereitschaftsdienst leisten. Ein Freizeitausgleich für Staatsanwält*innen erscheint hingegen grundsätzlich möglich. Da diese Beamte sind, liegt es für uns auf der Hand, die entsprechenden Vorschriften dazu aus dem Hessischen Beamtengesetz und dem Hessischen Besoldungsgesetz anzuwenden. Die insoweit deutlich nachteiligere Regelung eines teilweisen Freizeitausgleichs von einem Achtel ist eine für uns nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung der Staatsanwält*innen. Im Übrigen würde sich bei der praktischen Umsetzung die Frage stellen, wie zwischen einem Ausgleich von Überstunden und einem Freizeitausgleich für Rufbereitschaft überhaupt unterschieden werden soll, wenn doch tatsächlich keine Zeiterfassung stattfindet.

Für einen konstruktiven Austausch mit Ihnen über eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Richter*innen und Staatsanwält*innen stehen wir weiterhin gerne zur Verfügung. ●

gez.

Peter Brändle

Sprecher Fachkommission RiStA in ver.di

gez.

Christian Braun

NRV, Landesverband Hessen



Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung

07.07.2022

Ihr Schreiben vom 03.06.2022, Az. 1030/0108

Sehr geehrter Herr Ehrmantraut,

der Landesverband Hessen der Neue Richtervereinigung bedankt sich für die Übersendung des o.g. Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Ergänzung des § 6 Abs. 1 JAG wird ausdrücklich begrüßt. Die aktuellen besorgniserregenden Entwicklungen in Polen, Ungarn und den USA und die zunehmenden Angriffe auf die Unabhängigkeit der Justiz führen vor Augen, wie wichtig es ist, den Studierenden von Beginn an ihre Verantwortung für einen funktionierenden Rechtsstaat zu vermitteln, indem ihr Blick für die Anfälligkeit des Rechts gegenüber ideologischer Einflussnahme geschärft wird. Daher ist eine Auseinandersetzung mit der Pervertierung des Rechtssystems im Kontext des Nationalsozialismus im Rahmen des Studiums unabdingbar. Diese Auseinandersetzung sollte aber nicht nur auf das Studium beschränkt werden, sondern sollte – wie es in Hessen durch Angebote der Justizakademie seit vielen Jahren auch praktiziert wird – auch im Vorbereitungsdienst fest verankert sein.

Ebenfalls befürwortet wird die nunmehr in § 29a JAG vorgesehene Möglichkeit, das Referendariat in Teilzeit zu absolvieren. Vor allem für Referendar*innen, die Kinder betreuen oder nahe Familienangehörige pflegen, dürfte diese Flexibilisierung wesentliche Erleichterungen bringen.

Begrüßt wird – aus Gründen der Aufrechterhaltung der bewährten Ausbildungsabläufe und vor dem Hintergrund der extrem hohen Belastung der Einzelausbilder*innen – auch die Regelung, dass die Pflichtstationen weiterhin im gewohnten Rhythmus gewechselt werden und der zusätzliche Vorbereitungsdienst erst nach dem regelmäßigen Durchlauf der Referendariatsstationen angehängt wird. Offen bleibt indes, nach welchen Kriterien „die Aufteilung (der verlängerten Ausbildungszeit) unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes“ vorgenommen werden soll.

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des § 12 JAG sehen wir momentan mangels konkreter Vorstellungen, wie und unter welchen Umständen eine Aufsichtsarbeit elektronisch angefertigt werden kann, keinen konkreten Regelungsbedarf. Aus unserer Sicht fehlt es derzeit in jeder Hinsicht an der notwendigen digitalen Infrastruktur, um eine funktionierende digitale Prüfung durchzuführen. Wenn es hierzu konkrete Pläne oder Vorstellungen gibt, wären wir für eine erneute Gelegenheit zur Stellungnahme dankbar. ●

gez.

Oliver Rust

NRV, Landesverband Hessen

NRV – Gesprächsrunden für Proberichter*innen

Von Guido Kirchhoff

War das kollegiale Miteinander in den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch schon vor Corona nicht besonders stark ausgeprägt, hat die Corona-Pandemie noch ganz erheblich durch verstärktes Homeoffice dazu beigetragen, dass Berufsanfänger*innen noch weniger inhaltliche Unterstützung durch kollegiale Hilfe erfahren konnten.

Dem wollte die NRV Hessen etwas abhelfen und hat im Jahr 2022 online zahlreiche Gesprächsrunden für Berufsanfänger*innen angeboten, die auch gut angenommen wurden. Neben allgemeinem Austausch gab es auch fachbezogene Video-Formate für Verwaltungsrecht, Familienrecht, Betreuungsrecht, Strafrecht und Zivilrecht.

Als erfahrene Gesprächspartner haben sich die Mitglieder des Sprecherremiums, aber auch weitere NRV-Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Es kam dabei regelmäßig zu interessantem Gedankenaustausch über die allgemeine Situation der Berufsanfänger*innen, der wieder einmal gezeigt hat, wie wenig Unterstützung und konkrete Fortbildung von Seiten der Justizverwaltung angeboten wird. Allzuviel hat sich da in den letzten Jahrzehnten nicht getan und die Forderung der NRV nach intensiverem Mentoring und konkreter Fortbildung vor Übernahme eines Dezernats ist aktueller denn je.

In den fachbezogenen Video-Formaten hat sich auch gezeigt, wie wichtig

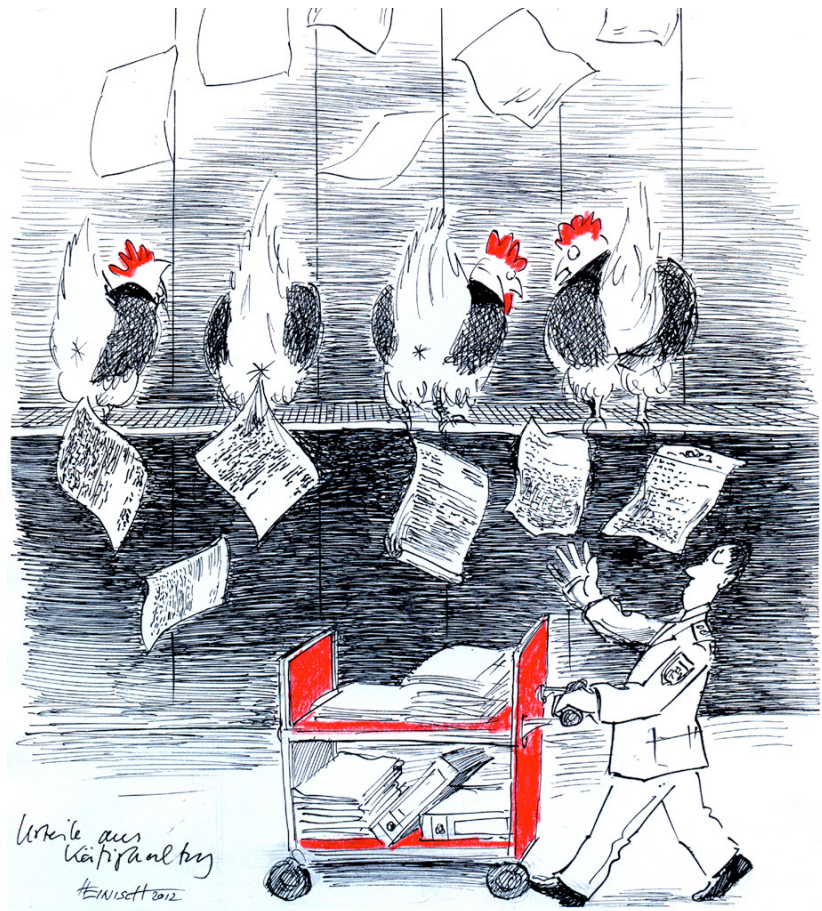


Illustration: Philipp Heinisch

gerade die inhaltliche Unterstützung und die Möglichkeit ist, Fragen loszuwerden, Fallkonstellationen zu bewerten, die nicht direkt anhand der Lektüre eines Kommentars zu beantworten sind, Feedback hinsichtlich eigener Verfahrens- oder Verhandlungsführung zu bekommen oder allgemein praktische Tipps zur effektiven Fallbearbeitung zu erhalten. Die Liste ließe sich endlos fortführen.

Die NRV Hessen sieht das zwar nicht als ihre ureigenste Aufgabe an, son-

dern als Aufgabe der Justizverwaltung, die alles dafür tun muss, nicht nur gute Richter*innen und Staatsanwälte*innen zu bekommen, sondern sie auch zu behalten. Man hat nicht den Eindruck, als wenn dies auf der Todo-Liste der Präsident*innen und Direktor*innen weit oben stünde. Deshalb wird die NRV weiter versuchen, diese Lücke zu schließen, und regt ausdrücklich an, dass sich die anderen Richterverbände diesem Beispiel anschließen!

NRV Telegramm

Aus der Arbeit des Bundesvorstands und der Fachgruppen

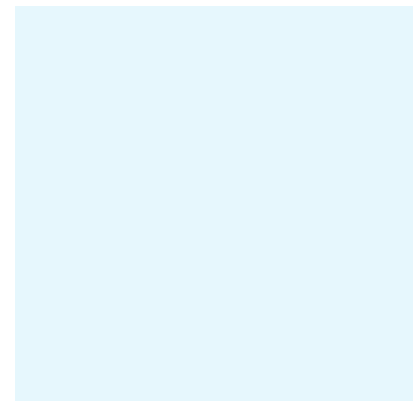
Autorenschaft von Hans-Georg Maaßen im C.H. Beck-Verlag

NRV-Sprecher Malte Engeler hat auf eine Anfrage von LTO für den dortigen **Beitrag vom 22.8.2022** Folgendes erklärt:

Der Beck Verlag ist einer der wichtigsten Verlage in der Rechtswissenschaft. Weder als Autor*in noch bei der täglichen Recherche kommt man an ihm vorbei. Er ist maßgeblich mit beteiligt an der Herausbildung wissenschaftlicher Meinungen und prägt junge Jurist*innen.

Die juristische Profession hat eine besondere gesellschaftliche Verantwortung und Pflicht, sich für eine gleichberechtigte, menschenwürdige und freie Gesellschaft einzusetzen, einerseits aufgrund der Verflechtung mit Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung, andererseits weil deutsche Jurist*innen ein schweres Erbe tragen und viel zu oft Unrecht und Gewalt rechtlich eingekleidet und legitimiert haben. Die Rechtswissenschaft und -anwendung ist kein neutrales Handwerk, sondern hat unmittelbare gesellschaftliche Bedeutung. Dieser Verantwortung müssen sich alle Jurist*innen täglich stellen, sei es in der Justiz, sei es – mittelbar – in juristischen Verlagen.

Mit dieser Verantwortung ist es unvereinbar, Autor*innen eine Plattform zu bieten, die offen mit verfassungsfeindlichen Kräften sympathisieren, rechtsradikale Hetze relativieren und immer wieder rechtspopulistische Narrative bedienen. Hans-Georg Maaßen hat sich nach meiner Einschätzung seit der Versetzung in den Ruhestand als Reaktion auf seinen Umgang mit den rassistischen Übergriffen in Chemnitz zunehmend radikalisiert. Dass er zunächst als Autor für den Beck Verlag das so wichtige Asylgrundrecht kommentierte, kann man dem Verlag kaum vorwerfen. Dass man aber noch heute an ihm als Autor festhält, ihn mit seinen Positionen auf dem Boden der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung sieht und seine Mitwirkung unter „Pluralismus“ und „freie Diskussionskultur“ zählt, ist erschreckend. Der Beck Verlag zeigt damit abermals mangelnde Reflexion über die Verantwortung, die gerade der deutschen Rechtswissenschaft im Kampf gegen Rechtsextremismus und Faschismus zukommt.



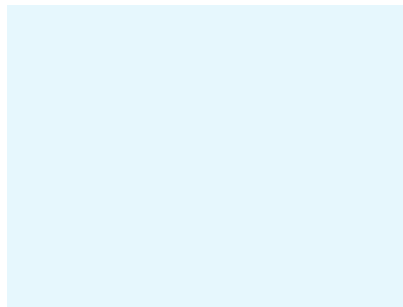
Beurteilungen

In allen Bundesländern werden zur Zeit nach der Entscheidung des BVerwG vom 7.7.2021 - 2 C 2.21 - gesetzliche Regelungen zum Beurteilungswesen erarbeitet.

Die Fachgruppe Justizstruktur und Gerichtsverfassung hat sich im Mai 2022 damit beschäftigt und einen Referenten aus Österreich eingeladen, der die dortige Praxis durch Personalsenate erläutern hat.

Die daraus entstandene Presseerklärung finden Sie ***im Link***.





Ganz Neue Richter:innen

Die „Ganz Neuen Richter:innen« sind ein lockerer Zusammenschluss von NRV-Newbies, der Ende 2020 entstanden ist, mit dem Ziel, die jüngeren bzw. neueren NRV-Mitglieder miteinander zu vernetzen, zu einem aktiven Einbringen in die NRV zu ermutigen und die Zukunftsfestigkeit der NRV inhaltlich und personell zu stärken.

Wir verstehen uns als Ansprechpartner:innen für Neumitglieder und alle, die sich noch eher am Beginn ihres Weges in die Justiz verorten. Wir treffen uns regelmäßig online und veranstalten in losen Abständen Videokonferenzen mit Referent:innen zu Themen, die uns bewegen. Bei bundesweiten Veranstaltungen wollen wir Räume schaffen für einen persönlichen Austausch der jüngeren Aktiven.

Wir sind erreichbar unter der E-Mail-Adresse ganz@neue-richter.de, unsere Sprecherin Louise Mossner ist zu erreichen unter der E-Mail-Adresse louise.mossner@neuerichter.de.

Klage des Justizministeriums in Baden Württemberg gegen den Präsidialrat

Mit Verwunderung und leichtem Befremden nimmt die NRV Baden-Württemberg zur Kenntnis, dass das Justizministerium den Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Zustimmung zu einer Personalentscheidung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart verklagt hat.

Das Ministerium versucht, die Einberufung des Richterwahlausschusses zu verhindern, und verklagt sein eigenes Kontrollgremium quasi auf Nichtkontrolle. Einen solchen Vorgang hat es in der Geschichte des Landes bisher nicht gegeben.

Weitere Einzelheiten finden Sie *im Link*. Der Vorgang wird auch in Heft Nr. 151 von Betrifft JUSTIZ durch Carsten Schütz kommentiert. Das Landes-Info BaWü enthält im Übrigen einiges zur Arbeit der Beteiligungsgremien, außerdem einen Artikel von Carsten Schütz zur „Richtgeschwindigkeit der Justiz“; das Heft finden Sie *im Link*.



www.gewaltenteilung.de

Die Website enthält zahlreiche grundlegende Dokumente und wird betrieben von Udo Hochschild, Gründungsmitglied der NRV.

Im Link findet sich z.B. auch das NRV-Modell für eine unabhängige selbstverwaltete Justiz in Deutschland: Demokratie statt Hierarchie (Beschluss der BMV 28.2.2009).

Ausführlich zum NRV-Modell sine spe ac metu: Wolfgang Nešković im *NRV-Info Hessen 2011*.



Polen: Klage von Richterverbänden gegen den europäischen Rat

Vier europäische Richterorganisationen haben beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Klage gegen den Europäischen Rat wegen seiner Entscheidung eingereicht, den Aufbau- und Resilienzfonds für Polen zu entsperren:

- Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter (AEAJ)
- Europäische Richtervereinigung (EAJ, eine regionale Zweigstelle der Internationalen Vereinigung der Richter – IAJ)
- Rechter voor Rechter (Richter für Richter)

- Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés (MEDEL)

Die NRV ist Mitglied von **MEDEL** (Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés). Näheres dazu *im Link*.



Zur Überprüfung der Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Die NRV fordert seit langem, entsprechend dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Personen zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bestellt werden, die die Prinzipien der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder allgemeinen Menschenwürde achten und sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diese Grundlagen der geltenden Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Unsere Stellungnahme zur Änderung des § 44 a DRiG ist hier auf unserer *Homepage* zu finden.



Richterbesoldung

Das System der Richter:innenbesoldung in Deutschland ist antiquiert. Es muss dringend und grundlegend reformiert werden.

In Deutschland werden Richterinnen und Richter (und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) nach einem hierarchischen Besoldungssystem bezahlt, das der Beamtenbesoldung entlehnt ist und einem Justizverständnis des vorletzten Jahrhunderts entstammt. Es macht Unterschiede dort, wo keine Unterschiede bestehen.

Der Bundesvorstand hat dazu unter dem 17.8.2022 eine *Presseerklärung* abgegeben, nachdem der ehemalige Bundesrichter Thomas Fischer dazu in LTO ein ebenfalls lesenswertes *Interview* gegeben hatte.



Abordnungen an die obersten Gerichtshöfe

An den obersten Gerichtshöfen werden immer wieder – vor allem jüngere – Richter*innen gesucht, die im Wege der Abordnung mehrere Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen tätig sein und die Entscheidungen vorbereiten können. Dies weitet den eigenen Horizont und ist vielleicht eine Abwechslung im richterlichen Hamsterrad.

Wer sich über Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere Abordnungen an die obersten Bundesgerichte, das Bundesverfassungsgericht oder auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte interessiert,

kann sich gerne jederzeit an Christiane Schmaltz wenden.

Christiane Schmaltz war an das BVerfG und den EGMR abgeordnet und ist jetzt Richterin am BGH (christiane.schmaltz@neuerichter.de).

Zahlreiche weitere Abordnungsmöglichkeiten finden sich bei *Böttcher, Betrifft JUSTIZ 2016, 78*.



Guatemala-Reise

Unsere Mitglieder Ingrid Heinlein, Ruben Franzen und Michael Grunwald haben im Mai 2022 eine 14-tägige Reise nach und durch Guatemala, im Rahmen eines Programms des Auswärtigen Amtes zur Förderung des Rechtsstaates im „Triangulo Norte“, dem nördlichen Dreieck Mittelamerikas aus Honduras, El Salvador und Guatemala, unternommen. Sie haben dort mit verschiedenen gefährdeten Richter*innen und Staatsanwält*innen gesprochen, die teilweise inhaftiert sind oder flüchten mussten.

Michael Grunwald hat für die Nr. 151 von *Betrifft JUSTIZ* einen ergreifenden Bericht dieser Reise geschrieben, die deutlich macht, was es wirklich bedeutet, für richterliche Unabhängigkeit einzutreten (das aktuelle Heft kann für 12,50 € über www.betrifftjustiz.de bezogen werden).

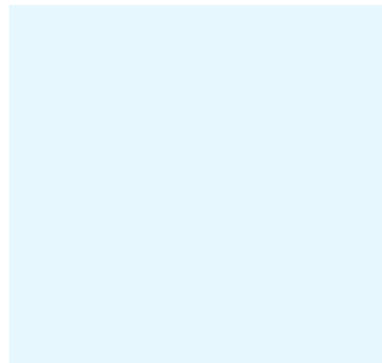
Der von Ingrid Heinlein ins Leben gerufene Verein *Juristsforjurists* sammelt Spenden zur Unterstützung der inhaftierten Kolleginnen und Kollegen in Guatemala.



Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte

Aus der Stellungnahme der NRV zur Anfrage einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe: „Es besteht grundsätzlich Einigkeit, dass eine Anhebung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte geboten ist. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass ein Zuständigkeitsstreitwert von 5.000,00 € angesichts der Geldentwertung nicht mehr zeitgemäß ist. (...)“

Allerdings ist hier der Zielkonflikt mit dem sich aus § 72 a Abs. 1 GVG ergebenden Ausbau der Spezialisie-



rung hervorzuheben, die der Gesetzgeber nur bei den Landgerichten für erforderlich hält und dort dem Kammerprinzip Vorrang einräumt. (...)“

Die Diskussion um die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts sollte Veranlassung sein, grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob es einer Aufspaltung der Zuständigkeit in Amts- und Landgericht überhaupt bedarf.“

Den vollen Text finden Sie **im Link**.

Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein

Die NRV begrüßt den Vorstoß von www.Freiheitsfonds.de, die Vollstreckung sinnloser Ersatzfreiheitsstrafen öffentlichkeitswirksam durch Zahlung der ausstehenden Geldstrafen abzuwenden.

Mehr dazu hier auf unserer *Homepage*.



Höchste Zeit ... für *Betrifft JUSTIZ*!

- ▶ *Betrifft JUSTIZ* ist eine verbandsunabhängige Zeitschrift von und für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- ▶ ... ist 1985 aus dem *Richterratschlag* hervorgegangen
- ▶ ... ist ein Diskussionsforum für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben
- ▶ ... informiert über Justizpolitik, Justiz in aller Welt und den Blick auf die Justiz aus anderen Disziplinen.



[www.betrifftjustiz.de]

Ansichten und Einsichten

(ausgewählt von Horst Häuser)

Wenn wir es recht überdenken, so stecken wir doch alle nackt in unseren Kleidern.
Heinrich Heine

Viele Menschen sehen die Tugend mehr im Bereuen der Fehler als im Vermeiden.
Georg Christoph Lichtenberg

Man muss ins Gelingen verliebt sein, nicht ins Scheitern.
Ernst Bloch

Glück hilft nur manchmal. Arbeit immer.
N.N.

Die Geschichte lehrt dauernd, aber sie findet keine Schüler.
Ingeborg Bachmann

Ist der Mensch nur ein Fehlgriff Gottes? Oder Gott nur ein Fehlgriff des Menschen?
Friedrich Nietzsche

Ein Huhn ist die Methode eines Eis, ein neues Ei zu erzeugen.
Samuel Butler

Der Zweck des Lebens ist das Leben selbst.
Johann Wolfgang von Goethe

Ohne den Staub, worin er aufleuchtet, wäre der Sonnenstrahl nicht sichtbar.
André Gide

Überhaupt hat der Fortschritt an sich, dass er viel größer aussieht, als er wirklich ist.
Johann Nestroy

Die Erinnerungen verschönern das Leben, aber erst das Vergessen macht es erträglich.
Honoré de Balzac

Nichts macht dich lebendiger als das, wofür du bereit bist zu sterben.
Andreas Tenzer

Die Gewissheit des Todes wird durch die Ungewissheit seines Eintretens gemildert.
Jean de La Bruyère

Am Ende zählt immer nur das, was wir getan und nicht, was wir geträumt haben.
Arthur Schnitzler



Wir helfen und brauchen Ihre Hilfe!

In vielen Ländern ist die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und sind auch Richterinnen und Richter und ihre Familien persönlich in Gefahr.

Solidarität ist gefragt!

Der **Internationale Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists e.V.** wurde im Jahr 2017 gegründet.

Zweck des Vereins ist vor allem die individuelle Rechtshilfe für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie sonstige Juristinnen und Juristen, die politisch verfolgt werden.

Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist die **Rechtshilfe** für **türkische Richterinnen und Richter**, die nach dem gescheiterten Putsch im Juli 2016 **verhaftet und entlassen** wurden und weiterhin **in Haft** sind oder mit **erneuter Verhaftung** rechnen müssen und die immer noch von **Berufsverboten** betroffen sind. Wir haben **Strafverhandlungen beobachtet** und tun dies weiterhin.

Ein Beispiel: Der 2017 mit dem Vaclav-Havel-Preis des Europarats geehrte ehemalige türkische Verfassungsrichter **Murat Arslan**, ehemals Präsident der verbotenen Richtervereinigung YARSAV, wurde im Januar 2019 als angebliches Mitglied einer „bewaffneten terroristischen Vereinigung“ zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, ohne dass für Verwicklungen in den gescheiterten Putsch oder die Unterstützung der Gülen-Bewegung Beweise vorlagen. Im November 2021 hat das Oberste Gericht das Urteil bestätigt. Murat Arslan befindet sich seit mehr als fünf Jahren im Gefängnis Sincan. Er ist nun auch noch angeklagt, den türkischen Staatspräsidenten beleidigt zu haben. Wir werden Murat Arslan weiterhin unterstützen.

Die Inhaftierung und Entlassung aus dem Dienst haben auch für die Familien der Betroffenen schlimmste Entbehrungen zur Folge. Sie haben ihre Wohnungen aufgeben müssen, Konten wurden gesperrt, Kinder verloren ihren Platz in der Schule und Vieles

mehr. Auch für sie sind unsere Anteilnahme und der Besuch vor Ort sehr wichtig.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit ist die **Zusammenarbeit** mit anderen **Juristenorganisationen auf europäischer Ebene** im Rahmen der europäischen Plattform for an Independent Turkish Judiciary und die Durchführung von **Informationsveranstaltungen** zu aktuellen Vorgängen in der Türkei an verschiedenen Orten in Deutschland.

Das Spendenkonto:

Internationaler Rechtshilfefonds:
Jurists for Jurists e.V.
IBAN:DE11 3306 0592 0005 3433 63
BIC:GENODEDISPW (Sparda-Bank West eG.)

Die Spenden sind steuerlich absetzbar. Wenn Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, senden Sie bitte Ihre Postanschrift an:
ingrid.heinlein@neuerichter.de

www.juristsforjurists.de

Wir bitten um Ihre Solidarität!

Die Neue Richtervereinigung

wurde am 07. März 1987 in Frankfurt am Main gegründet. Sie will gesellschaftskritischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Berufsvereinigung dienen.

Die Gründung der Neuen Richtervereinigung wurde möglich, weil die Justiz in der Bundesrepublik in ihrer Zusammensetzung pluralistischer wurde und nun in der Justiz – obwohl immer noch überwiegend konservativ – alle Richtungen und Lebenshaltungen vertreten sind. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sind in Bürgerinitiativen, Hilfsorganisationen, Verbänden und Parteien tätig, beispielsweise um Hochrüstung und Zerstörung der natürlichen Umwelt, Folter und politische Verfolgung zu bekämpfen.

Die NRV tritt namentlich ein für

- die innere Demokratisierung von Gesellschaft und Justiz,
- den Schutz von Minderheiten und die Bewahrung der Lebensgrundlagen,
- die Beachtung der Menschenrechte und Grundrechte,
- sozial ausgewogene Lösungen im materiellen und Verfahrensrecht im Interesse der Rechtssuchenden.

Insbesondere engagiert sich die NRV für die Unabhängigkeit der Justiz von Einflüssen, die die Justizgewährung für die Bürger beeinträchtigen könnten. Darauf bauen auf

- die grundlegenden Entwürfe der NRV für eine möglichst hierarchiefreie Justizstruktur als eigenständige dritte Staatsgewalt,
- die Forderung nach hinreichenden Arbeitsbedingungen,
- die Konzepte zum Richterbild mit Konsequenzen für Ausbildung und Einstellungsverfahren.

Mitglieder der Neuen Richtervereinigung engagieren sich daher oft justizintern in Gremien (Richterräten, Präsidialräten). Nach anfangs nicht unerheblichen Widerständen aus den Reihen der Justizverwaltungen wird die Neue Richtervereinigung mittlerweile als Berufsvereinigung anerkannt und auf Bundes- und Landesebene bei Gesetzgebungsvorhaben gehört. So ist es unter anderem der nachdrücklichen Einflussnahme der NRV zuzuschreiben, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zum Jahreswechsel 1999/2000 das Vorsitzendenquorum in den Präsidien entfallen ist und die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern nicht mehr durch den Vorsitzenden, sondern durch Mehrheitsentscheidung geregelt wird.

Weitere Informationen über uns, insbesondere unsere Veröffentlichungen und Veranstaltungen, können Sie gerne im Sekretariat oder beim Bundesvorstand oder den Ansprechpartnern der Landesverbände erfragen, aber auch unserer Homepage entnehmen (www.neuerichter.de).

Wenn Sie uns den Rücken stärken oder uns sogar tatkräftig unterstützen möchten, würden wir uns über Ihren Beitrittsantrag freuen.

Neue Richtervereinigung e.V.
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Neuen Richtervereinigung

Vor- und Zuname _____

Geburtsdatum*: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Bundesland: _____

Amtsbezeichnung: _____

Dienststelle: _____

Tätigkeitsbereich / Interessenschwerpunkt*: _____

Tel./Fax privat: _____

Tel./Fax dienstlich: _____

E-Mail privat: _____

E-Mail dienstlich: _____

Selbsteinstufung Monatsbeitrag (16,00–50,00 €/Monat):
_____ € monatlich

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung ist das erste Mitgliedschaftsjahr beitragsfrei; ich mache von der Beitragsfreiheit Gebrauch:

Ja _____ Nein: _____

Ich erteile hiermit die Ermächtigung, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

Konto**: _____

BLZ und Bank**: _____

Datum, Unterschrift: _____

** Die Angaben erfolgen (bis auf das Geburtsjahr) optional.*

*** Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wird, erübrigen sich Angaben zur Bankverbindung.*

www.neuerichter.de/datenschutz

